J. Can. P.
619

J. can. P. Macht
619

<36622512350016

<36622512350016

Bayer. Staatsbibliothek

J. Càn. P. 619

Von der Macht der Bischöfe in Ehesachen

besonders

in Deutschland,

zur Beleuchtung

der

neuen kaiserl. königlichen Verordnung

über diesen Punkt.

Frankfurt und Leipzig.

1782.

Sicut nostra defendimus, ita singulis quibusque Ecclesiis sua Jura servemus.

S. Gregorius M. Papa
lib. 2. epist. 39.
Ca. 25. Q. 2. c. 8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die neue kaiserliche königliche Verordnung, welche die nothwendige Dispensationen in Ehesachen nicht mehr von Rom, sondern von inländischen Bischöfen zu erholen befiehlt, soll, wie man hört, nicht allein in Rom, sondern auch selbst bey einigen Deutschen, die ihre eigene Rechte mißkennen, großes Aufsehen gemacht haben. Daß einige römische Curialisten mit dieser Verordnung nicht allerdings zufrieden seyn werden, läßt sich leicht fassen. Daß aber auch Deutsche sich widersetzen, und in diesem Falle von der großen Denkungsart ihres Vater Josephs abgehen sollten, muß für eine patriotische Seele ein marternder Gedanke seyn. — Doch, dieser Fehler fließt aus ihrem guten Herzen. Ihr Enthusiasmus für Religion macht sie bey jeder Veränderung schüchtern. Nie zittert der Deutsche, als wenn man ihm wider das, was er für Religion hält, etwas aufdringen will. Wenn in diesem

Falle ein Blat rauschet, fürchtet er Sturm. So lobenswürdig dieser Religionseifer ist, wenn er auf gute Grundsätze gebauet wird: eben so schädlich kann er uns werden, wenn wir zwischen Religion und Menschensatzungen, zwischen dem Wesentlichen und Willkührlichen keinen Unterschied machen.

Landsleute! leset einen Ausländer Pereira, und ihr werdet lernen, wie groß, wie weitschichtig die Macht der Bischöfe sey. Leset euren Schmidt, der in eurem Schooße unter den Augen Josephs eure eigene Geschichte zu eurer Verewigung niederschreibt, und ihr werdet einsehen, daß nicht jede Veränderung in Religionssachen sogleich Irreligion sey.

Auch ich will über diese Sache, so weit selbe die neue kaiserl. königl. Verordnung betrifft, ein paar Worte mit euch reden, ohne die wesentlichen Rechte Roms zu beleidigen, oder die deutsche Freyheit und Ehre zurückzusetzen.

Inhalt.

Inhalt.

§. 1.

Die Ausdehnung und Gränzen der bischöflichen Macht werden aus der Schrift bestimmt und erklärt.

§. 2.

Die bischöfliche Macht wird aus der Tradition bewiesen.

§. 3.

Die bischöfliche Macht wird besonders aus der deutschen Kirchengeschichte bestätigt.

§. 4.

Für die Macht der Bischöfe in Ehesachen werden Dokumente aus der Kirchengeschichte beygebracht.

§. 5.

Die Macht der Bischöfe in Ehesachen wird auch aus deutschen Concilien erwiesen.

§. 6.

Auch die Gewalt, in Ehesachen zu dispensiren, wird den Bischöfen, besonders den deutschen, zugeeignet.

§. 7.

Es wird gezeigt, daß die Ausübung der bischöflichen Macht in Ehesachen keine Usurpation gegen den päbstlichen Primat sey.

§. 8.

Thomasius Muthmaßungen werden geprüft, wie die Macht der Bischöfe in Ehesachen ausschließungsweise an die Päbste gekommen.

§. 9.

Daß die Fürsten sich in Ehesachen lieber nach Rom, als an die Bischöfe wendeten, wird für die erste Ursache angegeben.

§. 10.

Die zwote Ursache, warum die Ehesachen nach Rom gezogen wurden, wird der Aufhebung und Einschränkung der Provinzial-Concilien zugeschrieben.

§. 11.

Die dritte Ursache wird aus der Einführung der Isidorianischen Dekretalen in Deutschland hergeleitet.

§. 12.

Es wird die Frage beantwortet, ob die Bischöfe ihre Gewalt in Ehesachen wieder zurückfodern, und ob sich Rom dagegen auf eine Verjährung berufen könne?

§. 13.

Ein Einwurf aus dem Tridentinum wird aufgelöset.

§. 14.

Der Beschluß.

Aller-

Allerhöchste kais. kön. Verordnung vom 10. September 1781.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unserer hierländischen Vasallen und Unterthanen, weß Standes dieselbe sind, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es erfodere das allgemeine Beste überhaupt, dann das Wohl eines jeden Vasallen und Unterthanen insbesondere, der sich in dem Falle einer in Ehesachen zu suchenden Dispensation über ein oder das andere öffentliche oder bekannte Impedimentum Canonicum hinfüro befinden dürfte, damit gesagte Dispensation nicht mehr zu Rom, oder sonst irgend wo anders, als bey dem Erzbischof, oder Bischof, qua ordinario, angesucht, und von demselben, gegen Erlag einer mäßigen Kanzleygebühr, ertheilt werde. — Wie Wir nun aus landesväterlicher mildester Fürsorge in diesem lediglich die äußerliche Kirchendisciplin (welche nach Erforderniß der Umstände allezeit abgeändert werden kann) betreffenden Gegenstande bereits an alle Ordinarios das nöthige zu erlassen, gnädigst anbefohlen haben, womit dieselben, die ihnen von Gott dießfalls unmittelbar verliehene

Gewalt, nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren in ältern Zeiten, gehörig in Erfüllung bringen, folglich über alle jene Impedimenta Canonica Matrimonii, welche nicht in dem göttlichen oder Naturrechte gegründet sind, bey vorhandenen Bewegründen Jure proprio dispensiren sollen — daher verbieten Wir hiemit Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ernstgemessen bey schwerer Strafe, und Ungültigkeit der Handlung, einige Dispensationen in öffentlichen oder bekannten Impedimenta Canonicis zu Rom, oder bey Nuntiaturen, mithin überhaupt irgendwo anders, als bey dem ordentlichen Bischof anzusuchen oder zu bewirken, wie Wir denn auch einen jeglichen Seelsorger mittels der Gehörde nachdrucksamst haben auftragen lassen, kein Brautpaar, welches in casu dispensationis ist, gegen Aufzeigung eines andern, als der Dispensation des Ordinarii, zusammen zu geben.

Wornach sich also sämmtliche Unsere hierländige Vasallen und Unterthanen gehorsamst zu achten, und dem unfehlbar nachzukommen haben, dann hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille rc.

§. 1.

§. 1.

Daß die Bischöfe wahre Nachfolger der Apostel seyen, und eben so, wie diese, ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben, ist eine Wahrheit, der bey unsern Zeiten ohnehin fast niemand mehr widerspricht (a). Wie aber der Ursprung, eben so ist auch die Ausdehnung der bischöflichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange göttlich. Der nämliche Gottmensch, der zu den Aposteln sagte: Ich sende euch, der nämliche sagte zu ihnen: ich sende euch, wie mich mein Vater gesandt hat (b). Der nämliche, der ih-

(a) Siehe Kales de potestate Episcoporum primigenia & solida suas regendi diœceses. Wirceburgi ao. 1760. Extat apud Schmidt Thesaur. Jur. Eccl. Tom. 2.

Concilium Tridentinum sess. 23. cap. 4. de Sacram. Ord.

(b) Joan. c. 20. v. 21. SICUT *misit me Pater, &* EGO *mitto vos.*

nen die Macht zu binden und zu lösen gegeben hat, der nämliche gab ihnen die Macht, alles zu binden und zu lösen (c). Der nämliche Geist, welcher Bischöfe setzte, der nämliche setzte dieselbe die Kirche Gottes zu regieren (d). Gleichwie nun jene Stellen der Schrift, aus welchen der Primat des Pabstes bewiesen wird, buchstäblich und ohne willkührliche Einschränkung genommen werden müssen: eben so müssen auch jene Stellen, in welchen die Macht der Bischöfe gegründet ist, nach dem buchstäblichen Verstande, so viel es seyn kann, ausgelegt und angewendet werden. Denn die Bischöfe gehören eben so gut zu dem ganzen System der Kirche, als der Pabst; und von dem weisesten Gesetzgeber und Stifter der Kirche kann man leicht denken, daß er von einem Theil des Kirchengebäudes eben so klar, wie von dem andern, von den Hauptsäulen eben so deutlich, eigentlich, und ohne alle Zweydeutigkeit, wie von dem Fundament werde geredet haben. Ich ziehe daraus zwo nothwendige Folgen. Erstens, daß alle Schriftstellen, in welchen von der

(c) Matth. 18. - QUÆCUNQUE *alligaveritis* — QUÆCUNQUE *solveritis &c.*

(d) Act. 20. v. 28. - - *Spiritus sanctus posuit Episcopos* REGERE *Ecclesiam Dei.*

der Macht der Bischöfe die Rede ist, nach dem buchstäblichen und eigentlichen Verstande zu nehmen sind: zweytens, daß nach dem buchstäblichen und eigentlichen Sinn dieser Stellen den Bischöfen in ihren Kirchsprengeln über die ihnen anvertraute Heerde eine uneingeschränkte, freye, alles umfassende Gewalt zukommen müsse. Denn wie würde es eigentlich und buchstäblich wahr seyn, daß sie von dem Erlöser gesandt wären, wie er von dem Vater gesandt war, wenn sie nicht für ihre einzelne Schafe so uneingeschränkt wären, wie er in Ansehung der ganzen christlichen Heerde gewesen ist? Wie würde es eigentlich und buchstäblich wahr seyn, daß die Bischöfe, als wahre Nachfolger der Apostel, alles binden und lösen könnten, wenn sie einige Fälle ganz einem andern zu binden und zu lösen überlassen müßten? Wie würde es eigentlich und buchstäblich wahr seyn, daß sie aufgesetzet wären, die Kirche Gottes zu regieren, wenn jemand im Stand wäre, ihrer Gerichtsbarkeit, der ersten Eigenschaft eines vollkommenen Regenten, die Untergebene nach Willkühr zu entziehen? Der Primat des Pabstes leidet dabey nichts. Denn obwohlen die Bischöfe in ihren einzelnen Kirchsprengeln, so lange sie die Pflichten apostolischer Männer erfüllen, unein-

geschränkt sind, so bleiben sie dennoch sowohl in allgemeinen, die ganze Kirche betreffenden Sachen, als auch in ihrem eigenen Hirtenamte, wenn sie nachläßig werden, dem Pabst, als dem allgemeinen Oberhirten und dem Mittelpunkte christlicher Einigkeit, unterworfen. Auf diese Art können die Schriftstellen von beyden Seiten, sowohl jene für den päbstlichen Primat, als jene für die Macht der Bischöfe klar, eigentlich und buchstäblich angewendet werden, ohne daß eine Stelle die andere aufhebt, oder eine der andern widerspricht. Wir wollen nun sehen, ob diese Art, die Schrift zu erklären, auch mit der Tradition übereinstimme.

§. 2.

Die Tradition, auf welche sich die Kirche in Auslegung der Schrift selbst gründet, ist in diesem Punkte so klar, daß man nur die Geschichte unserer Religion durchgehen darf, um sich vollkommen davon zu überzeugen.

Aus vielen Zeugnissen will ich nur jene hersetzen, welche unmittelbar und ohne Zweydeutigkeit zu meinem Zweck dienen. Der heilige Martyrer Ignatius giebt schon in dem ersten Jahrhundert seinen Gläubigen diese Vorschrift: Von

Sachen, welche die Kirche angehen, soll Niemand ohne dem Bischof was thun. — In der Kirche ist nichts größers, als der Bischof (e). Der heilige Cyprian in dem dritten Jahrhundert schrieb wider diejenige, die sich, anstatt zu ihren Bischöfen, nach Rom wendeten, selbst an den heiligen Pabst Cornelius diese nachdruckvollen Worte: **Jedem Hirten ist seine eigene Heerde bestimmt, die er regieren, und von selber Gott Rechenschaft geben soll. Welche also uns unterthan sind, sollen nicht hin und her laufen, und unter den Bischöfen Uneinigkeit stiften** (f). Der nämliche heilige Cyprian schreibt in einem andern Brief: **Der Herr hat es so angeordnet, daß die Kirche auf die Bischöfe gegründet, und alle Geschäffte der Kirche durch eben diese** Vor-

(e) S. Ignatius epist. ad Smyrnæos: - - *nullus sine Episcopo aliquid operetur eorum, quæ conveniunt in Ecclesiam: nihil in Ecclesia Episcopo majus est.*

(f) S. Cyprianus epist. 59. ad Cornelium Papam: - - *SUA gregis pars cuivis Pastori adsignata, quam regat, & de ea Deo rationem reddat. Qui igitur nobis subditi sunt, non huc illucve discurrant, & inter Episcopos dissensiones gignant.*

Vorsteher behandelt werden (g). Clarus Muscula, auch ein Bischof aus dem dritten Jahrhundert, der mit dem heiligen Cyprian in dem Karthaginensischen Concilium war, redet so: Deutlich ist der Ausspruch unsers Herrn Jesu Christi, der seine Apostel gesandt, und ihnen allein die von seinem Vater ihm ertheilte Gewalt überlassen hat, denen wir nachfolgen, da wir mit der **nämlichen Gewalt** die Kirche Gottes regieren (h). Diese Worte scheinen alles zu enthalten, was ich §. 1. mit mehrerm gesagt habe. Thomaßin, der eben diese Worte anführt, setzet hinzu: Diese Worte verdienen, daß sie reifer überlegt werden, weil sie am besten jene überfließende Machtvölle ausdrücken, welche Christus

(g) S. Cyprianus epist. 27. - - *Dominus noster ita disposuit, ut Ecclesia super Episcopos constituatur, & OMNIS actus Ecclesiæ per eosdem præpositos gubernetur.*

(h) Clarus Muscula apud S. Augustinum lib. 7. de Bapt. contra Donatistas cap. 43. - - *manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi, Apostolos suos mittentis & ipsis solis potestatem a Patre sibi datam permittentis, quibus nos succedimus,* EADEM POTESTATE *Ecclesiam Domini gubernantes.*

stus von dem Vater empfangen, und seinen Aposteln gegeben hat, so, daß selbe auch auf die Bischöfe kommen sollte (i). Das berühmte Concilium zu Antiochia aus dem vierten Jahrhundert befiehlt, daß : : : jeder Bischof über seinen Kirchsprengel Gewalt haben soll, damit er regieren, für seinen ganzen Kirchsprengel Sorge tragen, und **alles** nach seinem Urtheil entscheiden könne (k). In den Kanonen der Aposteln, welche wenigst wegen ihrem Alter ehrwürdig sind, stehet ausdrücklich: **Die Priester und Diakonen sollen ohne Willen des Bischofes nichts unternehmen, denn seiner Treue ist das Volk des Herrn anvertrauet, und von ihm wird Rechenschaft für die Seelen gefodert wer-**

(i) Thomassinus apud Kales Differt. supra §. 1. citat. c. 4. §. 11. *Digna sane verba, quæ observentur, quippe quæ optime eam plenitudinem potestatis exuberantem exprimunt, quam Christus accepit a Patre, quamque in Apostolos transfudit, transfundendam & in Episcopos.*

(k) Concilium Antiochenum de anno 341. Can. 9. - - *Unusquisque Episcopus habeat suæ Parochiæ potestatem, ut regat, - & providentiam gerat omnis regionis, quæ sub ejus est civitate, - &* SINGULA *suo judicio dirimat.*

werden (l). In dem sechsten Jahrhundert legt der heilige Pabst Gregorius der Große gleichsam ein Zeugniß wider sich selbst ab, da er schreibt: Wenn wir nicht einem jeden Bischofe seine Gerichtsbarkeit lassen, was thun wir anders, als daß wir die Ordnung der Kirche verwirren, die wir doch selbe erhalten sollen (m). Noch in dem eilften Jahrhundert, da die bischöfliche Macht schon ziemlich gesunken war, schrieb Glaber Rudolf, ein Mönch: Obwohlen der römische Bischof wegen der Würde des apostolischen Stuhls mehr als alle übrige Bischöfe in der Welt geehret wird, so ist ihm doch in keinem Falle erlaubt, die Schranken der Kanonen zu übertreten. Denn gleichwie ein jeder katholischer Bischof und Bräutigam seiner eigenen Kirche gleichförmig die Person des Erlö-

(l) Can. 38. inter Canones Apostolorum: -- *Presbyteri & Diaconi absque voluntate Episcopi nihil peragunto: ipsius enim fidei populus Domini commissus est, & pro animabus ab ipso repetetur ratio.*

(m) Gregorius M. lib. 9. Epist. 22. edit. vet. -- *Si sua cuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, quam ut per nos, per quos Ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur.*

Erlösers vorstellt, so kömmt es überhaupt keinem zu, in eines anderen Dioces etwas zu unternehmen (n).

Da mit Erweiterung der Kirche von Seite der Bischöfe oft Fehler einschlichen, und von Seite der Gläubigen die zu untersuchende Fälle immer zahlreicher und wichtiger wurden, fanden es die Bischöfe selbsten für nützlicher, die wichtigere Gegenstände auf Provinzial-Concilien, wie es das große Concilium zu Nicana befohlen, abzuhandeln. Dadurch aber verlor die Freyheit und Macht der Bischöfe nichts, weil, wenigstens bey den ersten Provinzial-Concilien, der Pabst weder in seiner eigenen Person, weder durch seine Legaten dabey was zu thun hatte. Man war auch in den erstern Zeiten noch nicht gewohnt, dergleichen Con-

(n) Glaber Rodulfus Monachus cluniacensis historia sui temporis lib. 2. cap. 4. - - *Licet Pontifex Romanæ Ecclesiæ ob dignitatem Apostolicæ sedis ceteris in orbe constitutis reverentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo Canonici moderaminis tenorem. Sicut enim unusquisque orthodoxæ Ecclesiæ Pontifex ac Sponsus propriæ sedis uniformiter gerit speciem Salvatoris, ita generaliter nulli convenit quispiam patrare in alterius diæcesi.*

Concilien nach Rom zu schicken, und allda von dem Pabst bekräftigen zu lassen. Diese Gewohnheit, sagt Van Espen, haben erst die Exemtionen der Mönche in spätern Zeiten nothwendig gemacht, weil sich diese nach den bischöflichen Verordnungen ohne Einwilligung des Pabstes nicht fügen wollten (o). Das schon oben angerühmte Concilium zu Antiochia machte wegen diesen Provinzial-Concilien folgende Verordnungen: Wegen den Vortheilen der Kirche, und wegen Endigung zweifelhafter Streitsachen hat es uns vorzüglich gefallen, daß in einer jeden Provinz zweymal im Jahr bischöfliche Concilien gehalten werden. — In diesen Concilien aber sollen die Priester und Diakonen, und alle, die sich beleidiget glauben, erscheinen, und das Urtheil des

(o) Van Espen tom. 1. P. 1. tit. 20. de Synodis Provinc. cap. 3. n. 3. - - *his postremis temporibus propter exemtos præsertim Regulares Synodis provincialibus se submittere nolentes visum fuit Episcopis, ad sedem Apostolicam recurrere, ut, ab ea Decretorum Synodalium adprobatione & confirmatione obtenta, facilior, promptiorque atque efficacior Decretorum haberetur executio.*

des Conciliums erfahren (p). Eben so deutlich redet das allgemeine Concilium zu Chalcedon im 19. Kanon: Es ist zu unsern Ohren gekommen, sagen die versammelten Väter, daß in denen Provinzen die vorgeschriebene Concilien der Bischöfe gar nicht mehr gehalten, und deßwegen die meisten Angelegenheiten der Kirche, welche Verbesserung brauchten, vernachläßiget werden. Daher hat das heilige Concilium nach denen heiligen Regeln unserer Väter beschlossen, daß die Bischöfe in einer jeden Provinz zweymal im Jahr an einem Ort, den der Erzbischof für gut befinden wird, zusammkommen, und alles, was vielleicht vorfallet, verbessern sollen (q). So deut-

(p) Concilium Antiochenum Can. 20. - - *Propter utilitates Ecclesiasticas, & absolutiones earum rerum, quæ dubitationem, controversiamque recipiunt, optime placuit, ut per singulas quasque provincias bis in anno Episcoporum Concilia celebrentur. — In ipsis autem Conciliis adsint Presbyteri & Diaconi, & omnes, qui se læsos existimant, & Synodi experiantur judicium.*

(q) Concilium Chalced. de anno 451. Can. 19. - - *Pervenit ad aures nostras, quod in Provinciis statuta*

liche Worte brauchen keine fernere Erklärung mehr.

§. 3.

Auch in Deutschland wurden zur Aufrechthaltung der bischöflichen Macht sehr viele Provinzial-Concilien gehalten, in welchen die deutschen Bischöfe die meisten derjenigen Fällen eigenmächtig entschieden, um deren Entscheidung sie heut zu Tage selbsten nach Rom schreiben. Man darf nur die berühmte Sammlung deutscher Concilien, die uns Harzheim geliefert hat, aufschlagen, und man wird auf allen Blättern überzeugende Beweise davon finden. Ueberdas, sagt Michael Ignaz Schmidt, findet man in vielen deutschen Concilien nicht die mindeste Spuren, daß man die Erlaubniß dazu von Rom eingeholt, oder daß ein Abgeordneter des Pabstes zugegen gewesen, oder daß man sie von

statuta Episcoporum Concilia minime celebrentur, & ex hoc plurima negligantur Ecclesiasticarum causarum, quæ correctionibus indigeant. Decrevit itaque sacra Synodus secundum sanctos Canones Patrum, bis in anno Episcopos per unamquamque provinciam convenire, quo Metropolitanus Episcopus probaverit, & corrigere SINGULA, *si qua fortassis emerserint.*

von dem Pabst habe bestättigen lassen (r). Die deutschen Bischöfe sahen das Recht, Concilien zu halten, so ganz als ein eigenthümliches, von Niemanden abhangendes Recht an, daß sie es den päbstlichen Legaten nicht einmal als ein Privilegium zugeben wollten, in Deutschland ein Concilium zu halten.

Der deutsche Geschichtschreiber Lambert bezeuget uns dieß mit folgenden Worten: **Die Legaten begehrten im Namen des Pabstes, daß ihnen die Bischöfe ein Concilium in Deutschland zu halten erlauben sollten. Alle Bischöfe setzten sich heftig dawider, als gegen eine Sache, die weder gewöhnlich, weder für die Bischöfe vortheilhaft wäre, und sie behaupteten, daß sie dieses Privilegium Niemanden andern, als dem römischen Pabst selbst jemals zugeben wollten (s).** Man weis zwar, daß in einigen

(r) Michael Ignaz Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen, 3. Theil, 6. Buch, 23. Kap. fol. 320. vom Jahr 1125. bis 1272.

(s) Lambertus Schaffnaburg: ad annum 1074. pag. 210. - - *Petierunt legati verbis Romani Pontificis, ut synodum tenere intra Gallias* (in Germania) *pace Episcoporum sinerentur. Vehementer*

deutschen Concilien, und zwar schon zur Zeit des heiligen Bonifacius, die Päbste sehr viel zu reden hatten. Doch, weil auch sehr viele dergleichen Concilien ohne Vorwissen oder Zuziehung des Pabstes gehalten worden, so scheint es klar, daß alle Gewalt bey diesen Concilien im Grunde bischöflich sey, und daß man nur deßwegen auch bisweilen den Pabst dazu eingeladen hat, weil es entweder in gewissen Umständen für die deutschen Kirchen vortheilhafter war, oder weil die deutschen Bischöfe durch Ertheilung eines solchen Privilegiums dem Stuhle Petri ihre Ergebenheit und Ehrfurcht beweisen wollten. Wenn man wissen will, wie sehr die deutschen Bischöfe zu allen Zeiten eine ganz uneingeschränkte und von Rom in ordentlichen Fällen unabhängige Gerichtsbarkeit in ihren Kirchsprengeln sowohl in als außer den Concilien zu erhalten suchten, darf man aus der deutschen Kirchengeschichte nur jene Fälle zusammensuchen, in welchen diese bischöfliche Gerichtsbarkeit von Rom angefochten wurde. Schon unter

menter hoc abnuerunt omnes Episcopi tanquam insitatum, longeque a suis rationibus alienum, nec se hujus auctoritatis PRIVILEGIUM *ulli alii, præterquam ipsi Romano Pontifici, unquam delaturos adfirmabant.*

unter dem heiligen Bonifacius, welcher, wenn von Rom die Rede ist, gewiß nicht verdächtig seyn kann, ereignete sich ein Fall, aus dem die Macht der deutschen Bischöfe sich deutlich genug zu erkennen giebt. Einige Priester, welche von deutschen Bischöfen waren in Bann gethan worden, sprengten aus, als wenn sie der Pabst Zacharias wieder losgesprochen hätte. Bonifacius beklagte sich deßwegen bey dem Pabst: dieser aber gab ihm zur Antwort: Heiliger Bruder! glaube doch das nicht. Denn wenn wir es auch gethan hätten, (welches doch unmöglich ist) so hätten wir selbes dir ja geschrieben. Aber glaube nicht, was nicht möglich ist. Denn wir sind nicht gewohnt, anderst zu reden und anderst zu handeln. — Wir ermahnen dich vielmehr, sicher dafür zu halten, daß du die Satzungen der heiligen Väter, und die Rathschlüsse der heiligen Kanonen durchaus befolgen müssest (t).

(t) Zacharias Papa in epist. ad S. Bonifacium de anno 745. apud Hartzheim Conciliorum. Germ. Tom. I. pag. 71. - - *Et hoc pariter subgessisti, quod hi, qui ante projecti sunt, sacerdotes a nobis*

In dem Concilium zu Frankfurt vom Jahr 794. heißt es im 6. Kapitel: Es ist von dem König und von dem Concilium beschlossen worden, daß die Bischöfe in ihren Kirchsprengeln die Gerichtsbarkeit selbst ausüben sollen: wenn jemand seinem Bischofe nicht gehorsamet, sollen sie zu dem Metropolitan kommen, und der soll die Sache mit seinen Suffragan-Bischöfen richten (u). Selbst Karl der Große getraute sich eine Dispensation, die er von dem Pabst wegen seinem Erzkaplan Hildebold erhalten hatte, nicht eher zu gebrau-

nobis se absolutos apud Francorum provinciam divulgent, quod Tua S. Fraternitas nullo modo credat. Quia (QUOD IMPOSSIBILE EST) *si hoc fecissemus, tuæ charitati per nostras indicassemus litteras. Sed hoc,* QUOD IMPOSSIBILE, *nullo modo credas, quia non aliud prædicamus, & aliud agimus: — hoc autem sanctitatem tuam, firmissime ut teneas, hortamur, ut sanctorum Patrum institutis, & consultis sacrorum Canonum omnimodo obsequi debeas.*

(u) Concilium Francoford. de anno 794. cap. 6. - - *Statutum est a Domino Rege & Synodo, ut Episcopi justitias faciant in suis Parochiis; si non obedierit aliqua persona Episcopo suo, veniant ad Metropolitanum suum, & ille judicet causam cum suis Suffrageneis.*

gebrauchen, bis das nämliche Concilium zu Frankfurt diese Dispensation im 55. Kap. gutgeheißen und bekräftiget hatte. In dem berühmten Kapitular des Ahyto, Bischofs zu Basel, vom Jahr 820. lieset man im 18. Kapitel: **Man muß allen Rechtglaubigen verkündigen, daß diejenige, die aus Andacht nach Rom wallfahrten wollen, zu Haus ihre Sünden beichten, und alsdann fortreisen sollen, denn sie müssen von ihrem eigenen, nicht von einem auswärtigen Bischofe gebunden und aufgelöset werden** (v). Als im Jahre 900. die päbstlichen Legaten das baierische Bißthum Passau ohne Vorwissen des Erzbischofes von Salzburg, und ohne Einwilligung des Diöcesan-Bischofs aus päbstlicher Vollmacht in fünf kleinere Bißthümer zertheilten, beklagten sich die baierischen Bischöfe, Dietmar von Salzburg, Waldo von Freising, Archembald von Eichstätt, Zacharias von Brixen, Tutto von Regensburg,

 und

(v) Capitulare Ahytonis Episcopi Basileensis de anno 820. c. 18. - - *omnibus fidelibus denunciandum, ut qui causa orationis ad limina beatorum Apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua & sic proficiscantur, quia a* PROPRIO *Episcopo suo ligandi & exsolvendi sunt, non ab extraneo.*

und Richar von Passau, bey dem Pabst Johann den Neunten, als über eine Sache, die dem Pabst nicht erlaubt, und wider die Kirchengesetze sey: **Wir können nicht glauben, schreiben sie, was wir doch täglich wider unsern Willen hören müssen, daß von dem heiligen und apostolischen Stuhl etwas herkomme, das wider die Gesetze der Kirche ist** (w). Aus diesen Worten läßt sich schließen, daß zu selbiger Zeit die päbstlichen Legaten öftere Eingriffe in die bischöflichen Rechte gemacht haben, welche aber von den deutschen Bischöfen keineswegs als rechtmäßige Handlungen, sondern als Verletzungen der Kirchengesetze angesehen wurden. Im Jahr 1022. machte das Concilium zu Seligenstadt im 15. und 17. Kanon folgende Verordnung: **Das heilige Concilium hat beschlossen, daß Niemand ohne Erlaubniß seines Bischofs nach Rom gehen solle: — und da viele so dumm sind, daß sie, wenn sie ein Hauptlaster begangen haben,**

(w) Epistola Episcoporum Bavariæ ad Joannem Nonum apud Fleury ad initium sæculi decimi: - - *Nequaquam credimus, quod coacti* QUOTIDIE *audimus, de sancta & Apostolica sede quidquam regulis Ecclesiasticis adversum profluere.*

haben, die Buße nicht von ihren eigenen Priestern empfangen wollen, sondern sich gänzlich darauf verlassen, daß ihnen, wenn sie nach Rom gehen, der Pabst alle Sünden nachlassen werde; so haltet das heilige Concilium dafür, daß ihnen **eine solche Nachlassung nichts nůze**, sondern sie zuvor die von ihren eigenen Priestern auferlegte Buße verrichten, und wenn sie alsdann nach Rom gehen wollen, von ihrem eigenen Bischof Erlaubniß und Briefe an den Pabst empfangen sollen (x). Ich weis nicht, ob für die in ihren Kirchsprengeln unab-

(x) Concilium Salegunstad. de anno 1022. Can. 15. & 17. tom. 3. Concil. Germ. pag. 57. - - *Decrevit sancta Synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui Episcopi: — & quia multi falluntur tanta mentis suæ stultitia, ut in aliquo crimine capitali inculpati pœnitentiam a suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus Apostolicus omnia sibi dimittat peccata; sancto visum est Concilio, ut talis* INDULGENTIA ILLIS NON PROSIT, *sed prius juxta modum delicti pœnam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, & tunc, Romam ire si velint, ab Episcopo proprio licentiam & litteras ad Apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant.*

unabhängige Gerichtsbarkeit der deutschen Bischöfe ein Zeugniß deutlicher seyn könnte, als eben dieses. Im Jahr 1053. wie uns Konrad von Ursperg erzählt, ereignete sich zu Worms eine Gelegenheit, bey welcher das Ansehen eines deutschen Bischofes selbst von einem Pabst anerkannt und bestätiget wurde. Die Sache trug sich so zu: Pabst Leo der Neunte war in diesem Jahr mit dem Kaiser zu Worms, um allda das Fest der Geburt Christi zu feyern. Luitpold, Erzbischof von Maynz, unter dessen Provinz Worms gehörte, hielt in Gegenwart des Pabstes das Hochamt. Und als einer aus seinen Diakonen die Lektion absang, welche Gewohnheit wider den römischen Kirchengebrauch war, schickte der Pabst einen von den umherstehenden Römern zu dem Diakon, mit dem Befehl, daß er stillschweigen sollte. Aber der Diakon gehorchte auch dem zweyten Befehl des Pabstes nicht, und fuhr in seiner Lektion mit lauter Stimme fort. Der Pabst ließ ihn deßwegen zu sich rufen, und setzte ihn alsogleich ab. Der Erzbischof begehrte seinen Diakon wieder zurück; und als er denselben von dem Pabst nicht erhalten konnte, ließ er die Sache indessen beruhen. Da aber das Evangelium und Offertorium vorbey war, gieng der Erz-

bischof

bischof auf seine Kanzel, und verkündigte öffentlich, daß weder er, weder ein anderer das Hochamt fortsetzen würde, wenn man ihm nicht seinen Diakon zurückgeben wollte. Der Pabst gab endendlich den Diakon zurück, und alsdann vollendete der Erzbischof den Gottesdienst. So erzählet Konrad von Ursperg diese Begebenheit, und setzet am Ende hinzu: In diesem Falle muß man sowohl das Ansehen des Erzbischofes, als die Demuth des Pabstes betrachten, da jener für die Beschützung seiner erzbischöflichen Würde eiferte, und dieser, ungeachtet seiner größern Würde, dennoch glaubte, daß er dem Erzbischof in seiner Dióces nachgeben müsse (y). Nicht lange darnach beklagte sich ein anderer Erzbischof von Maynz, Seyfrid, im Namen aller übrigen deutschen Bischöfe wider den Pabst Alexander den Zweyten, welcher den Bischof von Prag, ohne Vor-

(y) Conradus Urspergensis in suo Chronico ad annum 1053. postquam totam narravit historiam, addit: - - *Qua in re & Archiepiscopi auctoritas, & Apostolici consideranda est humilitas; dum & ille officii sui dignitatem defendere contendebat, & iste, licet majoris dignitatis, Metropolitano tamen in sua diœcesi cedendum perpendebat.*

Vorwissen der übrigen deutschen Bischöfe, abgesetzt hatte. Man hätte, schreibt Seyfrid, die Sache nach den Rathschlüssen der Kanonen am allerersten **bey uns** anbringen, den Bischof vor ein Concilium rufen, und innerhalb der Provinz unter seinen Brüdern hören sollen (z).

Im Jahr 1141. wurde zu Regensburg in dem Kloster des heiligen Emmeram ein Abt Pabo erwählt, den aber der Bischof von Regensburg aus Verdacht der Simonie alsogleich absetzte. Die Mönche suchten Hülfe bey dem Pabst Innozenz dem Zweyten, und dieser trug die Untersuchung der Sache in seinem Namen dem Erzbischof Konrad von Salzburg auf. Als Konrad den Abt von dem Verdacht der Simonie lossprach, schrieb der Pabst an den Bischof von Regensburg, daß er den Abt seinem Kloster wieder zurückgeben sollte. Aber der Bischof, der den Pabst in diesem Falle nicht als Richter erkannte, wollte den Brief des Pabstes nicht einmal lesen, und gab dem

(z) Epistola Sifridi Archiep. Moguntini in Cod. Bamb. N. 130. - - *Debuit namque juxta Decreta Canonum* AD NOS *primum causa deferri, & ad Concilium vocatus intra provinciam inter fratres suos audiri.*

dem Ueberbringer einen derben Verweis. Innozenz schrieb zwar nochmal, und beschwerte sich, daß der Bischof in einem Kloster etwas befehlen wollte, welches doch unter der Herrschaft des römischen Stuhls stünde. Allein, der Bischof blieb standhaft auf seiner Absetzung, und man sieht wirklich aus dem Verzeichniß der Aebte von St. Emmeram, daß dieser Pabo nicht mehr zur Abtey habe gelangen können. Ueber diese Erzählung, welche ich aus dem Hansitz (a) genommen, habe ich eine dreyfache Anmerkung zu machen. Erstens ist merkwürdig, daß der Bischof von Regensburg den Abt von St. Emmeram, ungeachtet aller päbstlichen Exemtion, abzusetzen sich unterstanden hat, indem er dafür hielt, daß wider die Verletzung der Kanonen, in welchen alle Simonie verbothen wird, keine Exemtion gelten könne. Zweytens ist merkwürdig, daß der Pabst diesen

Abt,

(a) Hansitz tom. 2. Germ. sacr. fol. 240. Eine noch größere Beleuchtung könnte diese Begebenheit dadurch erhalten, wenn der gelehrte Benediktiner von St. Emmeram, Johann Baptist Enhuber, eine vollständige Geschichte des Abts Pabo aus den vortrefflichen Kloster-Dokumenten liefern wollte, wie er es im Jahr 1768. in einer Abhandlung de Conciliis Ratisbonensibus versprochen hat.

Abt, obwohlen er exemt war, doch nicht eigenmächtig in sein Kloster wieder eingesetzt, sondern von dem Bischof durch einen Brief begehrt habe, daß er den Abt wieder einsetzen soll. Drittens ist merkwürdig, daß am Ende, wie der Ausgang gelehrt, nicht der Bischof, sondern der Pabst nachgegeben, und dadurch gleichsam stillschweigend gezeigt hat, daß ein Bischof für die Angelegenheiten seines Kirchsprengels der erste und eigentliche Richter sey. Im Jahr 1241. liefern uns die baierischen Bischöfe abermals ein glänzendes Beyspiel ihrer bischöflichen Vollmacht. Es ist bekannt, daß im Jahr 1239. Kaiser Friederich der Zweyte vom Pabst Gregorius dem Neunten in den Bann gethan wurde. Der Pabst drang gewaltig darauf, daß die Bischöfe in Deutschland diese Excommunication des Kaisers Friederich allenthalben verkündigen sollten. Doch Eberhard der Zweyte, Erzbischof von Salzburg, und auch andere deutsche Bischöfe verbathen sich dieses aus wichtigen Ursachen. Der Pabst schickte dem ungeachtet seine Gesandten in Deutschland, und besonders nach Baiern einen gewissen Albert von Beham, ehemaligen Erzdiakon von Passau, um die öffentliche Verkündigung dieser Excommunication zu betreiben. Albert schickte alsogleich

seine

seine Abgesandte an die baierischen Bischöfe, besonders an die Bischöfe von Salzburg und Passau, daß sie den Sentenz des Pabstes verkündigen sollten. Und als diese sich weigerten, entsetzte er sie ihrer Würde, und that sie sogar in den Bann. Ueber dieses Unternehmen wurde das ganze Land aufgebracht, Erzbischof Eberhard rief die übrigen baierischen Bischöfe auf ein Concilium nach Regensburg, in welchem alles, was bisher Albert im Namen des Pabstes gethan hatte, für ungiltig erklärt, und endlich Albert selbst durch den baierischen Herzog Otto aus dem Lande geschafft wurde (b). Man würde diesem päbstlichen Legaten gewiß so nicht begegnet seyn, wenn die baierischen Bischöfe geglaubt hätten, daß sie alle Befehle von Rom blindlings, und ohne sich widersetzen zu därfen, annehmen müßten. Sie zeigten vielmehr, daß ihnen in ihrer Provinz, außer dem Falle einer Glaubenssache, kein auswärtiger Bischof, wenn es auch der Pabst selbst wäre, was einzureden hätte.

Obwohlen die bischöfliche Macht in Deutschland nach und nach immer mehr abnahm, und selbst

(b) Hansitz Tom. 2. Germ. sacr. fol. 341.

selbst viele deutsche Bischöfe aus verschiedenen Ursachen, die wir noch anzeigen werden, sich in ihren meisten Angelegenheiten nach Rom wandten, getraute sich doch die Geistlichkeit von Maynz noch im Jahr 1372. wider die römischen Recurse folgende Vereinigung zu machen: **Wenn Trennungen, Streitigkeiten, Zwietracht, Fragen, Zänkereyen, oder Zweifel bisher entstanden sind, oder noch entstehen sollen; — so müssen dergleichen Zweifel durch Definitorn (das heißt, durch Richter, welche gemeinschaftlich zur Entscheidung der Fälle aufgestellt sind) nach der Gewohnheit einer jeden Kirche, in welcher die Zweifel entstanden sind, untersuchet, entschieden, und vollkommen geendiget werden** (c). Diese waren noch die letztern Ueberbleibsel der deutschen Freyheit, welche nun ihrem Ende schon nahe

(c) Apud Guden Tom. 3. cod. diplom. pag. 507. - - *Quodsi dissensiones, lites, vel discordiæ, aut quæstiones, seu rancores, sive scrupuli exorti fuerint hactenus, vel oriantur; — tales dissensiones sive scrupuli per definitores, id est, per judices conventionales ad definiendas causas has ordinatos, juxta consuetudinem cujuscunque Ecclesiarum, in quibus exorti fuerint, discuti & decidi debebunt, &* REALITER *definiri.*

nahe war. Die Gewohnheit und auch das Vorurtheil von Nothwendigkeit römischer Appellationen wurde allgemein, und man sah es als einen außerordentlichen Schritt des deutschen Conciliums zu Basel an, daß selbes wenigst jene Fälle, die nicht unter die causas majores gehören, der bischöflichen Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte (*). Wegen dieser und andern dergleichen Verordnungen dieses Conciliums, die doch lange noch nicht die alte bischöfliche Macht herstellten, rühmte sich Ludwig, Kardinal und Erzbischof von Arelat, der auch bey dem Concilium war, als wenn dieses Concilium durchaus alles in den alten Stand gesetzt, und aus jenen, die fast keine Bischöfe mehr waren, gleichsam wieder Bischöfe gemacht hätte (d). In wie weit dieses

 wahr

(*) Concilium Basileense de anno 1431. sess. 31.

(d) Ludovicus Cardinalis Arelatensis in Aeneæ Sylvii Hist. Concil. Basil. Lib. I. - - *Quid hodie erant Episcopi, nisi umbræ quædam? quid plus eis restabat, quam Baculus & mitra? nempe quum esset in Ecclesia primitiva Episcoporum summa potestas, hodie ad id venerunt, ut solo habitu & reditibus superarent Presbyteros. At* NOS *eos in* STATU REPOSUIMUS PRISTINO, *nos beneficiorum collationem ad eos reduximus, nos eis confirmationem Electionum restituimus, nos*

wahr sey, und wie die zum Theil gute Verordnungen dieses Conciliums befolget worden, lehren uns die viele Klagen der Deutschen, die auch nach dem Concilium zu Basel noch lange nicht aufgehört haben. Meinem Herrn Erzbischof, schreibt der Maynzische Kanzler Martin Mayer im Jahr 1457., werden öftere Klagen wider den Pabst vorgebracht, als welcher weder die Verordnungen des Conciliums zu Costanz, weder die des Conciliums zu Basel beobachtet. — Es werden Fälle, die in den Provinzen untersucht und entschieden werden sollten, ohne Unterschied nach Rom gezogen u. s. w. (e) Die Bischöfe suchten zwar in dem deutschen Concilium zu Trient im

nos causas subditorum eisdem reddidimus audiendas, nos eos, QUI JAM NON ERANT EPISCOPI, FECIMUS EPISCOPOS.

(e) Martinus Meyer Cancellarius Moguntinus in epist. ad Aeneam Sylvium apud Georgii lib. 1. cap. 6. de Gravam. Germ. Imp. sub Friderico tertio: - - *Domino meo Archiepiscopo frequentes adferuntur de Romano Pontifice querelæ, qui neque Constantiensis, neque Basileensis Concilii Decreta custodit. — Causæ, quæ tractandæ, terminandæque in partibus fuerant, ad Apostolicum tribunal indistincte trahuntur.*

im Jahr 1545. ihr Ansehen, so viel es die Umstände zuließen, wieder empor zu bringen. Und in der That wurden auch die interessanteste Verordnungen für die Macht der Bischöfe vorgeschrieben, aber am Ende eben so wenig, als die Verordnungen der übrigen Concilien, gehalten. Man fand bald wieder Gelegenheit, die heilsamste Verordnungen auf verschiedene Wege, die ich eben nicht untersuchen will, zu vereiteln. Besonders in Deutschland wurden die Appellationen, wie vorher, ohne Unterschied allgemein, so daß wegen überhandnehmenden Mißbräuchen im Jahr 1699. der damalige römische König Joseph durch einen Eidschwur bekräftigte, sich alle Mühe zu geben, daß alle geistliche Sachen von gelehrten und vaterlandskündigen Männern, nach dem Beyspiel der Franzosen, der Venetianer, Genueser, und anderer, in Deutschland selbst untersucht, und gehörig zu Ende gebracht werden sollen (f). Allein,

(f) Archiepiscopus Moguntinus in epistola ad summum Pontificem 10. Julii 1699. apud Fabri Staatskanzley P. 5. fol. 127. - - *Rex Romanorum juravit, officia sua interpositurum se, ut causæ Ecclesiasticæ omnes a viris doctis & status patriæ hujus peritis, exemplo Galliarum, statuum Veneti, Genuensis & aliorum, in Germania discutiantur, & sine debito removeantur.*

lein, dieser so gute Vorsatz kam, wie viele andere, niemal zur gewünschten Erfüllung. Noch im Jahr 1741. und 1742. als die churfürstlichen Gesandte zu Frankfurt an der Wahlkapitulation Kaisers Karl des Siebenten arbeiteten, suchten besonders die Erzbischöfe von Kölln und Trier den päbstlichen Nuntius, Georg Andreas von Auria, sonst Doria genannt, dahin zu bringen, daß alle Streithändel durch Provinzialrichter entschieden werden sollten. Allein, der päbstliche Nuntius wußte, gemäß der damaligen Lage, die übrigen Churfürsten so zu gewinnen, daß auch diesesmal die Wünsche der deutschen Nation nicht befriediget wurden (*). Es scheint also einzig unserm glorreichen Joseph dem Zweyten vorbehalten zu seyn, die deutsche Kirchenfreyheit auf eine solche Art herzustellen, daß sie nicht mehr, wie bisher geschah, so oft unterbrochen, sondern vielmehr von Rom selbst gutgeheißen, unterstützet und beförderet werde.

§. 4.

Bisher, wie ich glaube, ist die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit der Bischöfe sowohl aus

der

(*) Siehe Moser über die Wahlkapitulation Karl des Siebenten, im 2. Theil, 435. Blat.

der Schrift, §. 1. als aus der Tradition, §. 2. und besonders aus der deutschen Kirchengeschichte §. 3. hinlänglich bewiesen worden. Ich könnte nun, ohne weiter zu gehen, schon jetzt den zu meinem Zweck dienlichen Schluß machen: Wenn die Bischöfe von Gott die Gewalt haben, alles zu binden und zu lösen, §. 1. wenn sie diese Gewalt zu allen Zeiten sowohl in als außer den Concilien über alle in ihren Kirchsprengeln vorkommende Fälle ausgeübt haben, §. 2. wenn besonders die deutschen Bischöfe in keinem ordentlichen Falle, in keiner Angelegenheit ihrer Kirchsprengel, Glaubenssachen ausgenommen, einen Recurs nach Rom für nothwendig, und ohne ihre Einwilligung nicht einmal für erlaubt gehalten, §. 3. so folgt ganz natürlich, daß eben diese Bischöfe auch in Ehesachen die entscheidende Richter seyn können, ohne daß sich ein Fall denken läßt, in dem man sich nothwendig nach Rom wenden müßte. Doch wir wollen die Kirchengeschichte nochmal durchgehen, und auch jene Fälle aufsuchen, in welchen die Bischöfe ihre uneingeschränkte Gerichtsbarkeit, besonders in Ehesachen, gezeigt haben. Außer Deutschland machte schon im Jahr 314. das Concilium von Neocäsarea im zweyten Kanon folgende Verordnung: Ein

Weib, welches zween Brüder heyrathet, soll von der Kirche verworfen seyn, bis an den Tod. Doch auf dem Todbett soll sie aus Barmherzigkeit die Frucht der Buße erlangen, wenn sie verspricht, daß sie nach erhaltener Gesundheit die Bande dieser Vereinigung auflösen wolle (g). Im Jahr 506. erklärte das Concilium von Agde im 61sten Kanon die Ehen unter Blutsverwandten ins künftige für ungiltig, doch so, daß es zugleich so weit dispensirte, daß jene, welche bereits in solche unerlaubte Ehen getreten, für gegenwärtige Zeit die Freyheit haben sollten, entweder in ihrer Ehe zu verbleiben, oder zu einer bessern zu schreiten (h).

Das

(g) Concilium Neocæsareense Can. 2. de anno 314. secundum editionem Dionysii exigui - - *Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem. Veruntamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum pœnitentiæ consequatur.*

(h) Concilium Agathense de anno 506. Can. 61. postquam incestas pro futuro nuptias condemnavit, addit: - - *Quod ita præsenti tempore prohibemus, ut ea, quæ sunt hactenus instituta, non dissolvamus; sane quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt ineundi melioris conjugii libertatem.*

Das nämliche Concilium schließt im 25sten Kanon diejenigen als Verletzer der ehelichen Treue von der Gemeinschaft der Kirche aus, welche ihre Ehegattinnen von sich stoßen, bevor sie sich bey den Bischöfen der Provinz darüber verantwortet haben (i). Im Jahr 517. machte das Concilium zu Epone fast den nämlichen Kanon, und dispensirte zugleich auf eben die Art, wie das obenangeführte Concilium von Agde im 61sten Kanon. Die Worte des Epaonensischen Conciliums im 28sten Kanon sind folgende: Gleichwie wir dieses, nämlich die Ehen unter Blutsverwandten, von dieser Zeit an verbiethen, so wollen wir jene Ehen, welche vorher geschlossen worden, dadurch nicht auflösen. Und jene, welchen diese unerlaubte Verbindung untersagt wird, werden doch die Freyheit haben, in einen bessern Ehestand zu treten (k).

(i) Concilium Agathense Can. 25. - - *Si sæculares — antequam apud Episcopos comprovinciales dissidii causas dixerint, uxores suas abjecerint, a communione sanctæ Ecclesiæ & populi cœtu pro eo, quod fidem & conjugia maculant, excludantur.* Causa 33. Q. 2. C. 1.

(k) Concilium Epaonense de anno 517. Can. 28. *Ince-*

Im Jahr 585. machte das zweyte Concilium von Matiskon im 16ten Kanon die Verordnung, daß die Frau eines Diakon rc. nach seinem Tod nicht mehr heyrathen, und eine solche zwote Ehe, wenn sie geschehen wäre, getrennt werden sollte (l). Im Jahr 753. befahl das Vernensische Concilium unter dem fränkischen König Pipin im 1sten Kanon: daß die, welche im dritten Grade Blutsverwandte sind, getrennet werden sollen; doch dispensirt es zugleich, daß solche Leute, wann sie zuvor Buße gethan haben, sich in eine andere Verbindung einlassen können (m). Noch

im

Incestis conjunctionibus nihil prorsus veniæ reservamus: — quod ut a præsenti tempore prohibemus, ita ea, quæ sunt anterius instituta non solvimus. — Sane quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt ineundi melioris conjugii libertatem.

(l) Concilium Matisconense secundum Can. 16. - - *Illud quoque rectum nobis visum est disponere, ut quæ uxor Diaconi, vel Exorcistæ, vel Acolythi fuerat, mortuo illo, secundo se non audeat sociare matrimonio. Quod si fecerit, separetur.*

(m) Concilium Vernense de anno 753. Can. 1. jubet, conjunctos in tertio gradu separari, illisque facultatem tribuit, *acta prius pœnitentia, aliis se conjungendi.*

im Jahr 1067. schrieb Pabst Alexander der Zweyte nach Frankreich: Wir haben vernommen, daß du, aus Vorwand der Blutsverwandtschaft, deine Gemahlinn verlassen, und einer andern anhangen wollest. Daher verbiethen und befehlen wir dir durch unser apostolisches Ansehen, daß du deine jetzige Gemahlinn keineswegs entlassest, und eine andere heyrathest, bis ein Concilium der Bischöfe diese Sache untersucht hat (n). Was kann man mehr verlangen, schreibt Pereira in seinem Buch von der Macht der Bischöfe über eben diese Materie, was kann man mehr verlangen, sich von der Größe der bischöflichen Macht zu überzeugen? Sie errichten Hindernisse, sie sprechen davon los, sogar in Betreff der Ehen mit Schwiegermüttern, Schwägerinnen, Schwieger-

(n) Alexander secundus Guilielmo de Monstrolio in Gallia circa annum 1067. Causa 35. Q. 6. c. 10. - - *Multorum relatione cognovimus, te propriam velle abiicere uxorem, & adhærere alteri, prætendentem consanguinitatis occasionem. Unde Apostolica auctoritate interdicendo mandamus tibi, ut hanc, quam nunc habes uxorem, nullatenus præsumas dimittere, vel aliam ducere, donec Episcoporum Concilium causam istam examinaverit.*

gertöchtern und Tanten rc. Ich will zu dieser Bemerkung des Pereira nur dieses hinzusetzen, daß man bey allen in diesem §. angeführten Concilien nicht das mindeste von päbstlichen Legaten, oder von einer päbstlichen Bekräftigung, oder sonst von einem päbstlichen Einflusse findet, sondern durchaus eine uneingeschränkte, freye Macht der Bischöfe wahrnimmt. Es ist überdas merkwürdig, daß diese Concilien in den ersten Jahrhunderten der Kirche gehalten worden, in welchen die Begriffe von bischöflicher Macht noch rein, und durch keine Isidorianische Dekretalen verfälschet waren.

§. 5.

Besonders übten die deutschen Bischöfe zu allen Zeiten eine ganz vorzügliche Gewalt in Ehesachen aus. Man darf nur die deutsche Concilien durchgehen, und man wird fast alle Fälle, die in Ehesachen immer vorkommen können, entschieden finden. Daß die Ehen mit Blutsverwandten bis auf den vierten Grad ungiltig seyen, entscheidet das Concilium zu Worms im Jahr 868. im 78. Kapitel; das Concilium zu Maynz im Jahr 847. im 30sten Kanon; das Concilium zu Kölln im Jahr 1536. im 46sten Kanon. Von dem Hinderniß der geistlichen

Verwandtschaft spricht das Concilium zu Maynz im Jahr 1549. im 19ten Kanon.

Daß durch das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, publicæ honestatis, eine Ehe ungiltig gemacht werde, sagt das Concilium zu Wirzburg im Jahr 1298. im 18ten Kanon. Daß die Ehe einer christlichen Person mit einer ungläubigen könne aufgelöset werden, beweiset, aus der Entscheidung des Apostels, das Concilium zu Maynz im Jahr 1549. in seinem christlichen Unterricht von dem Sakrament der Ehe. Daß ein feyerliches Gelübd, votum solemne, alle eheliche Verbindung ungiltig mache, und daß Kinder von Ordensgeistlichen aller Erbschaft unfähig seyen, lehret das Concilium zu Kölln im Jahr 1549. im Titel von der Censur, 2. Kap.

Von dem zur Ehe nothwendigen Alter macht das Concilium zu Trier im Jahr 1310. im 94sten Kanon folgende Verordnung: **Wir verbiethen allen Vorstehern und Priestern, daß sie keine Ehe unter jenen zulassen, welche das gehörige Alter nicht haben (o).**

Gewalt-

(o) Concilium Trevirense de anno 1310. c. 94. - - INHIBEMUS *Rectoribus & Sacerdotibus, ne matrimonialia admittant inter aliquos, qui non sunt ætatis nubilis.*

Gewaltthätigkeit macht auch die Ehe ungiltig, sagt das Concilium von Wirzburg im Jahr 1298. im 18ten Kanon.

Daß man, so lang die erste Gemahlinn noch lebt, keine zwote heyrathen kann, sieht man aus dem Concilium zu Kölln im Jahr 1536. im 42sten Kanon, und aus dem Concilium zu Maynz im Jahr 1449. im 36sten Kanon.

Daß durch eine Irrung in der Person die Ehe ungiltig werde, erkläret das Concilium zu Wirzburg im Jahr 1298. im 18ten Kanon.

Daß derjenige, welcher erst nach der Heyrath entdeckt, daß sein Weib in der Dienstbarkeit sey, selbe entlassen, und, wenn er will, eine andere heyrathen könne, erlaubt das Concilium zu Worms im Jahr 752. Causa 29. Q. 2. c. 4. in Corp. Jur. Can.

Die Ungiltigkeit der heimlichen Ehen wird anerkannt in dem Concilium zu Kölln im Jahr 1549. im 31sten Kanon; in einem andern Concilium zu Kölln im Jahr 1536. im 43sten und 44sten Kanon; in dem Concilium zu Salzburg im Jahr 1420. im 10ten Kanon; in dem Concilium zu Maynz im Jahr 1549. im 38sten Kanon. Daß mit einer Ehebrecherinn, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes die Ehe, da der

Mann

Mann noch lebt, dem Ehebrecher versprochen hat, alle eheliche Verbindung ungiltig sey, sieht man aus dem Concilium zu Tribur im Jahr 895. im 40sten Kanon, Causa 31. Q. 1. c. 4. in Corp. Jur. Can.

Noch weit mehr dergleichen Gesetze in Ehesachen könnte man in den deutschen Concilien finden, wenn nicht die schon angeführten hinlänglich wären, jeden vernünftig Denkenden von der Macht der deutschen Bischöfe zu überzeugen. Man weis zwar, daß dergleichen Gesetze in Ehesachen auch von allgemeinen Concilien, oder von Päbsten gemacht worden. Man könnte also sagen, daß die deutsche Concilien vielmehr die schon von der allgemeinen Kirche oder den Päbsten gemachte Verordnungen vorgetragen, als selbst neue Gesetze gemacht hätten. Doch, wie oft geschieht es, daß die nämliche Sache, die schon wirklich ein Gesetz ist, durch eine neue gesetzgebende Macht nochmal ein Gesetz werden kann? So z. B. ist das Verboth des Diebstahls ein natürliches, und doch zugleich auch ein göttliches Gesetz, ein Gesetz der Kirche, und ein Gesetz des Staates. Daß aber die Bischöfe für ihre Kirchsprengel eine gesetzgebende Macht haben, wird wohl Niemand läugnen. Selbst der Ausdruck dieser Verordnung

zeiget

zeiget deutlich, daß sie von Gesetzgebern gemacht worden. Man redet nicht gerne im gebiethenden Tone, wenn man nichts zu befehlen hat. Die deutschen Bischöfe setzen bey ihren Verordnungen sogar Strafen hinzu, als die Excommunication, Geldstrafen und dergleichen (p), welches gewiß ein klarer Beweis ist, daß diese Verordnungen verbindlich, daß sie Gesetze sind. Und wenn man in Betreffung der Ehesachen aufmerksam die Kirchengeschichte durchgeht, so wird man finden, daß die meisten heut zu Tage allgemein gewordenen Ehegesetze auf Provinzial-Concilien ihren Anfang genommen, und folglich lange vorher Provinzial-Gesetze gewesen sind, ehe sie nach und nach durch Uebereinstimmung der übrigen Bischöfe, oder durch Zuthun der Päbste zu allgemeinen Kirchengesetzen gemacht worden. Die schöne und so nützliche Verordnungen, welche das Concilium von Trient in Ehesachen gemacht hat, sind fast nichts als gesammelte Auszüge von Gesetzen, die auf Provinzial-Concilien für einzelne Provinzen und Kirchsprengel gemacht worden.

§. 6.

(p) So sagt z. B. das Concilium zu Kölln vom Jahr 1536. p. 7. c. 43. - - *Præsumens clandestino, vel alias prohibito matrimonio copulari, excommunicandus est, & pœna pecuniaria mulctandus.*

§. 6.

Man könnte einwenden, daß aus allen bisher §. §. 4. und 5. angeführten sowohl deutschen, als auswärtigen Concilien höchstens nur so viel bewiesen werde, daß die Bischöfe zwar einige Gesetze in Ehesachen gemacht, aber keineswegs, daß sie auch in dergleichen Gesetzen, z. B. in Ehehindernissen dispensirt haben, noch weniger, daß sie sich heut zu Tage ein Dispensationsrecht in Ehesachen zueignen könnten, da die Ehehindernisse nicht allein für einzelne Kirchsprengel gelten, sondern öffentliche, allgemeine Kirchengesetze geworden sind; so wenig also ein Unterthan in dem Gesetze seines Obern dispensiren kann, eben so wenig können es einzelne Bischöfe in allgemeinen Gesetzen der Kirche, als unter welcher sie selbst stehen. Doch, auf diese scheinbare Einwendung läßt sich vieles, und wie ich glaube, mit gutem Grunde antworten.

Vor das erste weis man in den ersten Jahrhunderten auch nichts von päbstlichen Dispensationen in Ehesachen, ohne daß deßwegen meine Gegner dem Pabst die Gewalt zu dispensiren absprechen werden. Ueberhaupt war die erste Kirche nicht gewohnt, viele Dispensationen zu ertheilen, weil sie wohl einsah, daß dadurch das Ansehen der Kanonen bald geschwächt werden würde. Daß aber

die erstern Bischöfe in Ehesachen gar nie dispensirt haben sollten, ist nicht wahrscheinlich. Der 61ste Kanon des Conciliums von Agde, der 28ste Kanon des Conciliums von Epone, der 1ste Kanon des Vernensischen Conciliums sind ja wirklich nichts anders, als Dispensationen in verbothenen Graden. Siehe §. 4. Und gesetzt auch, man könnte keinen Fall aufweisen, in welchem Bischöfe wirklich dispensirt hätten, so folgt daraus nicht, daß sie auch keine Gewalt hatten zu dispensiren. Denn es ist unläugbar, und wir haben es §. §. 4. und 5. hinlänglich bewiesen, daß die Bischöfe in Ehesachen verschiedene Gesetze gemacht haben. Wer weis aber nicht, daß jedem Gesetzgeber in seinen Gesetzen zu dispensiren erlaubt ist? Das Dispensationsrecht ist allemal eine unmittelbare, nothwendige Folge von der gesetzgebenden Macht. Und wenn die Bischöfe zu allen Zeiten in andern Sachen dispensiren konnten, warum sollen sie es nicht auch in Ehesachen können? Es ist bekannt, sagt Van Espen, daß durch mehrere Jahrhunderte die Dispensationsgewalt in allen jenen Disciplinfällen bey den Bischöfen war, in welchen diese Gewalt heut zu Tage dem Pabste vorbehalten ist. Wer, wenn er auch nur ein wenig in der Geschichte und den Handlungen der

Väter

Väter bewandert ist, weis nicht, daß die Bischöfe in der Bigamie, in unehelichen Geburten und andern Irregularitäten dispensirt haben (q). Nach und nach kam zwar die Ausübung dieser Gewalt größtentheils an die Päbste. Die Bischöfe, sagt Ignaz Schmidt, ertheilten selten Dispensationen, sondern wiesen meistens die Partheyen selbst nach Rom, auch in den Fällen, wo sie glaubten, daß eine Dispensation erlaubt und nützlich sey. Daß sie sich dadurch alles Rechtes zu dispensiren haben begeben wollen, ist keineswegs glaublich. Da sie sich getrauten, auf ihren Concilien und Senden selbst Statuten gegen das gemeine Recht zu machen, so ist um so unwahrscheinlicher, daß sie nicht sollten geglaubt haben, daß sie auch in einzel-

(q) Van Espen Tom. 2. Dissert. de Dispensationibus Cap. 1. §. 7. - - *Quæ Episcoporum in dispensando libertas & inde non parum confirmantur, quod constet, penes Episcopos plurimis sæculis fuisse dispensandi facultatem in omnibus illis Disciplinæ Ecclesiasticæ articulis, quorum hodie relaxatio privative sedi Apostolicæ competere noscitur. Quis vel parum in historia, actisque Patrum versatus ignorat, Episcopos in Bigamia, defectu natalium, aliisque irregularitatibus dispensasse?*

nen Fällen dispensiren könnten (r). Und sie können es heut zu Tage noch, wenn schon die Disciplingesetze sowohl in Ehesachen, als in andern Fällen zu allgemeinen Kirchengesetzen erhoben worden. Wer hat denn die allgemeinen Kirchengesetze gemacht, als eben die Bischöfe, die selbe gewiß nicht zum Präjudiz ihrer Provinzen und einzelner Kirchsprengel werden gemacht haben? Die Disciplin hangt von Umständen ab, und ist eben deßwegen der Veränderung ausgesetzt. Manche Verordnung kann für eine Provinz ungemein gut, und zugleich für eine andere Provinz nach veränderten Umständen ganz unbrauchbar seyn. Wenn man also die Bischöfe nicht ganz zu unthätigen Hirten, und gleichsam zu Schattenbildern in ihren Kirchsprengeln machen will, so muß man ihnen nothwendig die Gewalt eingestehen, dergleichen allgemeine Kirchengesetze nach der Lage, den Gewohnheiten, den Freyheiten ihrer Provinzen und Kirchsprengel anzuwenden, und folglich, wenn so ein Gesetz in einzelnen Fällen nicht ohne Nachtheil erfüllt werden kann, auch dispensiren zu därfen. Wenn man den Bischöfen dieses Dispensationsrecht absprechen will, so muß wegen jedem einzelnen Dispensations-

fall

(r) Michael Ignaz Schmidt Geschichte der Deutschen, 3. Theil, 6. Buch, 22. Kap. 299. Blat.

fall die ganze Kirche um Rath gefragt werden, welches nicht einmal möglich ist. Oder sollen sich vielleicht die Bischöfe und ihre Unterthanen nach Rom wenden? — Aber wo ist das Gesetz, das den Bischöfen diese nothwendige Verbindlichkeit auflegt? oder auf welcher allgemeinen Kirchenversammlung ist die Entscheidung gemacht worden, daß in allgemeinen Kirchengesetzen die Päbste, und zwar mit Ausschließung der Bischöfe, dispensiren sollen? Die Kirchengeschichte lehret uns vielmehr das Gegentheil. Die Ehehindernisse, Irregularitäten und dergleichen waren gewiß allgemeine Kirchengesetze, und doch konnten in selben die Bischöfe der ersten Kirche, wie wir gehört haben, dispensiren. Und wohin, als an die Bischöfe, hätte man sich in den erstern Zeiten wohl wenden können, da die Recurse nach Rom in Disciplinsachen noch meistens unbekannt, und allgemeine Kirchenversammlungen selten waren. Wenn es wahr ist, was Ignaz Schmidt behauptet, daß die deutschen Bischöfe auf ihren Provinzial-Concilien sogar wider die allgemeinen Kirchengesetze Verordnungen gemacht haben, so wird man ihnen wohl auch die Gewalt zugeben können, in Kirchengesetzen zu dispensiren. Denn es ist gewiß weit mehr, ein Gesetz ganz aufheben, als über selbes Dispensatio-

nen ertheilen. Schmidt beweiset seine Behauptung so: Ich will die Sache nur mit einem einzigen Beyspiel erläutern. Nach dem gemeinen geistlichen Recht *Cap. 2. de Statu Monachorum in Decretalibus Gregorii noni*, welches Kapitel aus dem allgemeinen Lateranensischen Concilium vom Jahr 1179. genommen ist, scheinen die Mönche nicht unfähig zu seyn, auf Pfarreyen gesetzt zu werden, wenigstens solche, die ihren Klöstern vollkommen einverleibt sind, und mit der Bedingung, daß sie mit einigen andern ihres Ordens beysammen wohnen. Hierüber verordnen die deutschen Bischöfe auf dem deutschen Concilium zu Maynz im Jahr 1261. **Daß, indem solche den Klöstern einverleibte Kirchen durch Mönche bedienet werden, diese Bedienung aber ihnen Gelegenheit zur Ausschweifung gebe, da sie um so geneigter zum Bösen seyn, weil sie unvernünftiger Weise dafür hielten, vermöge ihres Mönchsstandes von aller Gerichtsbarkeit befreyt zu seyn, auch ihre Prälaten nicht zugäben,**

daß

daß sie durch die Archidiakonen gestraft würden, sondern sie vielmehr, die Geringschätzung des Ordens zu verhüten, nach Hause riefen, oder auf andere Pfarreyen schickten, so hätten sie für gut befunden, daß die Kirchen der Mönche nicht durch Mönche sollen bedient werden, sondern durch Weltgeistliche, auf daß wenigstens so viele arme Geistliche von den Ueberbleibseln mögen ernähret werden, die von dem Tisch der Mönche abfallen (s). Daß Schmidt in diesem Falle

(s) Michael Ignaz Schmidt Geschichte der Deutschen, 3. Theil, 6. Buch, 23. Kap. 319. Blat.
Concilium Moguntinum de anno 1261. Can. 47. Tom. 3. Conc. Germ. p. 612. - - *Adhæc cum Religiosi quidam alicubi per fratres sui ordinis officient Ecclesias sic unitas, & in fratribus ipsis sit dissolutionis occasio, quia iidem eo sunt procliviores ad lubricum, quo Religionis titulo stulte autumant esse exemptos, ac Prælati eorum per Archidiaconos tales corrigi minime patiantur; sed quia pro ordinis scandalo evitando eos ad domos revocant vel ad alias Parochias mittunt, aucto-*

die Wahrheit geredet, beweiset nicht nur sein angeführtes Beyspiel ganz deutlich, sondern wir haben noch heut zu Tage den augenscheinlichen Beweis an den Disciplingesetzen des allgemeinen Conciliums von Trient, welche von den würdigsten Bischöfen der christlichsten Nation nicht angenommen worden, ohne daß deßwegen jemand diese Bischöfe als ungehorsame Söhne der allgemeinen Kirche ansieht. Einen andern eben so gründlichen Beweis liefern uns die Bullen der Päbste. Diese werden zu Rom gewiß als allgemein verbindende Kirchengesetze gehalten, und doch, sagt Zallwein, werden wenige Bischöfe seyn, welche alle und jede Constitutionen und Bullen, die, zum Beyspiel, nur Pabst Benedikt der Vierzehnte nach Deutschland geschickt hat, angenommen haben (t). Ich

auctoritate hujus sacri Concilii & hoc duximus admittendum, ut Religiosorum Ecclesiæ non per fratres eorum officientur, sed per clericos sæculares, ut saltem de reliquiis, quæ de immensa Religiosorum mensa ceciderunt, sustentari valeant pauperes sacerdotes, qui in vituperium nostri publica egestate laborant, ita, ut heu! jam sint verissima illa verba Jeronymi dicentis in Canone: mendicat infelix clericus in platea.

(t) Zallwein Princip. Jur. Eccl. Tom. 1. Quæst. 4. Cap. 2. §. 7. - - *Quotusquisque Episcoporum constitutiones & Bullas a fel. mem. Pontifice Benedicto 14. transmissas omnes & singulas acceptavit?*

Ich folgere nur so viel hieraus: wenn die Bischöfe die Freyheit haben, dergleichen allgemeine Disciplingesetze bisweilen durchaus und für alle Fälle nicht anzunehmen, so werden sie ja auch die Freyheit haben, die Verbindlichkeit dieser Gesetze für einzelne Fälle aufzulösen, oder, was das nämliche ist, in denselben zu dispensiren.

§. 7.

Ich weis nicht, was man noch einwenden könnte, außer man wollte alles, was die Bischöfe seit dem Ursprung der Kirche bis auf unsere Zeiten zur Behauptung ihrer bischöflichen Gerichtsbarkeit sowohl in Ehesachen, als andern Fällen gethan haben, Usurpationen und Eingriffe in die päbstlichen Primatrechte heißen. So auffallend und fremd dieser Einwurf, besonders einem Deutschen, auch seyn mag, so ist doch ganz gewiß, daß er schon öfter gemacht worden. Es läßt sich aber leicht zeigen, daß er ganz ohne Grund sey. Alles, was die Bischöfe gethan haben, gründet sich auf die Schrift und auf die Anordnung dessen, der die Kirche gestiftet hat. Aus dem, was §. 1. angeführt worden, erhellet, wie ich glaube, ganz klar, daß die Bischöfe bisher gewiß nicht zu viel gethan haben, und daß sie vielleicht guten Grund hätten, noch mehr zu thun. Die heiligsten Bischöfe der ersten noch so reinen

Jahrhunderte wird man ja doch mit dem Namen Usurpatoren verschonen. Und eben diese waren es, welche für die Aufrechthaltung der bischöflichen Macht am meisten eiferten. Warum haben sich denn die Päbste dergleichen Usurpationen nicht gleich im Anfange widersetzt? Es wäre ja nichts leichter gewesen, als die erstern Bischöfe, diese so gelehrte, geistvolle, in der Schrift und Tradition gewiß erfahrne Männer in ihre Schranken zurückzuweisen, wenn sie selbe in Ausdehnung ihrer Macht überschritten hätten. Es geschah aber, wie wir aus so vielen angeführten Beyspielen gesehen haben, gerade das Gegentheil. Anstatt daß die Päbste wider die Bischöfe klagten, so waren vielmehr die Bischöfe, besonders in Deutschland, die ersten, welche Ursache zu haben glaubten, sich wider Rom zu beklagen. Deßwegen gieng es überhaupt mit den päbstlichen Reservationen im Anfange sehr langsam. Die ersten Schritte, welche die Päbste in die bischöfliche Kirchsprengel wagten, waren sehr furchtsam. Sie schienen mehr zu bitten, als zu befehlen, wie wir es z. B. von Pabst Alexander dem Dritten wegen Ertheilung der Beneficien wissen (u).

Man

(u) Er schrieb in einem solchen Falle an die Bischöfe in Frankreich: - - ROGANTES, *monentes, atque mandantes.* Apud Van Espen P. 2. Tit. 23.

Man weis besonders in Ehesachen keine ausdrückliche päbstliche Verordnung, welche das Recht, in solchen Fällen zu dispensiren, dem Pabst vorbehalten, und die Bischöfe davon ausgeschlossen hätte. Das Dispensationsrecht in Ehehindernissen ist zu keiner Zeit unter die sogenannte causas majores gezählt worden, zum deutlichen Beweis, daß die Päbste selbes niemal als ein eigentliches Primatrecht angesehen haben. Wer will also die Bischöfe einer Usurpation beschuldigen, wenn sie ein Recht ausgeübt haben, oder noch ausüben wollen, welches Rom selbst nicht unter seine Primatrechte zählt? Man hat zwar Beyspiele aus den mittlern Zeiten, daß einige Bischöfe glaubten, nur Rom könne in Ehehindernissen und andern wichtigen Fällen dispensiren. Aber genug, daß es Beyspiele aus den mittlern Zeiten sind, in welchen sich kein Theil auch nicht einmal von seinen eigenen Rechten einen deutlichen Begriff zu machen wußte. Indessen waren doch allemal einige Männer von Geist, die auch in der Dunkelheit sahen, und ihre Rechte wider alle fremde Gewalt mit Nachdruck vertheidigten. Thomaßin führt aus dem eilften Jahrhundert das Beyspiel des heiligen Anselm, Erzbischofes zu Kantelberg, an, welcher von Pabst Urban dem Zweyten, und hernach auch von Paskal dem Zweyten die Erlaub-

laubniß gesucht, Dispensationen ertheilen zu dürfen. Aber der nämliche Thomaßin setzet alsogleich bey: Die Bischöfe überließen die Ertheilung der Dispensationen dem Pabst, die sie doch selbst hätten ertheilen können. — Vielleicht hat sich eben zu dieser Zeit jener Grundsatz einzuschleichen angefangen, daß in den Kanonen allgemeiner Concilien, und in den Dekreten der Päbste weder einzelne Bischöfe, weder Provinzial-Concilien dispensiren können (v). Ein Jahrhundert vor dem heiligen Anselm führte der heilige Dunstan, auch Erzbischof zu Kantelberg, eine ganz andere Sprache. Nach der Erzählung des Fleury, heyrathete ein engländischer Graf eine sehr nahe Verwandte, und als er dieselbe, auch nach wiederholter Ermahnung, nicht mehr von sich lassen wollte, that ihn der heilige Erzbischof in den Bann. Der Graf schickte deßwegen seine Leute nach Rom, die auch dort alles erhielten, was sie nur immer verlangten, für ihren Grafen die Dispen-

(v) Thomassinus de V. & N. Eccl. discipl. P. 2. lib. 3. cap. 27. N. 10. & 11. - - *Remittebant Episcopi Papæ, quas* SUUM *erat largiri dispensationes.* — *Eo forsan tempore serpere & invalescere latius cœpit illud axioma, ab Episcopis & a Conciliis provincialibus relaxari non posse Canones Conciliorum generalium & Decreta Apostolicæ Sedis.*

Dispensation, in der Ehe verbleiben zu dürfen, und für den heiligen Dunstan einen scharfen Befehl, den Grafen alsogleich von dem Bann loszusprechen. Aber der unerschrockene Erzbischof gab auf diesen päbstlichen Befehl folgende Antwort: Wenn ich sehen werde, daß der Graf Buße thut, will ich dem Pabst gerne gehorchen. Aber das wolle der Himmel nicht, daß der Graf, so lang er in seiner Sünde verharret, von der Censur und Kirchenstrafe befreyet werde, und so unser nur spotten könne. Auch das sey weit von mir, daß ich aus Liebe oder aus Furcht eines Menschen, wer er auch immer seyn mag, das Gesetz Gottes verletze (w). Und der Graf wurde auch wirklich nicht eher von dem Bann losgesprochen, bis er Gott und der Kirche durch eine reuvolle Buße genug gethan hatte.

Wenn ich Zeit und auch Gelegenheit hätte, die Annalen einzelner Kirchen durchgehen zu können, würde

(w) S. Dunstanus Archiepiscopus Cantuarensis anno 969. electus apud Fleury in Hist. Eccl. Sæculi X. - - *Cum comitem pœnitentem videro, præceptis Domini Papæ lubens parebo. Sed id nolit Deus, ut ipse in peccato suo perseverans ab Ecclesiæ censura & disciplina eximatur, nobisque insultet. Illud quoque avertat optimum Numen, ut cujuscunque mortalis amore, vel metu ductus legem divinam postponam.*

würde es mir sehr leicht seyn, noch sehr wichtige Beweise von der bischöflichen Macht ausfindig zu machen. Wenn doch jeder deutsche Bischof die tauglichsten Subjekte seines Kirchsprengels auswählte, und durch dieselbe die in den bischöflichen Archiven verborgenen Schätze der unpartheyischen Welt vorlegen ließe: wie viel Licht würde sich über die bischöflichen Rechte und über die ganze deutsche Geschichte verbreiten, wenn wir von jeder einzelnen Kirche solche Annalen hätten, wie uns der unsterbliche Hontheim von der Trierischen Kirche geliefert hat!

§. 8.

Da ich bisher die Gründe angeführt habe, aus denen die Macht der Bischöfe, besonders in Ehedispensationen deutlich genug bewiesen werden kann, will ich jetzt auch die Wege untersuchen, wie dieses bischöfliche Dispensationsrecht an die Päbste, mit Ausschließung der Bischöfe, gekommen sey. Thomaßin beruft sich in diesem Falle auf die Gewohnheit. Die Gewalt, Dispensationen zu ertheilen, sagt er, ist von den Provinzial-Concilien unmerkbar an den heiligen Stuhl übergangen. Man hat kein Kirchengesetz über diese Sache. Die Gewohnheit allein ist es, welche diesen Gebrauch in Ansehen

gebracht hat (x). Daß aber diese Gewohnheit so unmerkbar eingeführt worden, wie Thomaßin behauptet, ist gar nicht wahrscheinlich. Es war für die Bischöfe nur gar zu merkbar, daß ihre Rechte durch so viele päbstliche Reservationen von Tag zu Tag weniger wurden. Ihre viele Klagen darüber beweisen es deutlich. Thomaßin giebt deßwegen selbst an eben der Stelle noch eine andere Ursache an, als wenn nämlich die Erfahrung gelehrt hätte, daß die Päbste den Kanonen mehr Nachdruck und Ansehen geben könnten, als die Provincial-Concilien, und weil man dadurch hoffte, daß also die Dispensationen seltner werden sollten, da man sie nicht so leicht haben könnte (y). Doch, auch diese Ursache scheint

(x) Thomassinus P. 2. lib. 3. cap. 24. - - *Prioribus sæculis Ecclesiæ, quibus persecutiones flagrabant, quisque Episcopus necessarias dispensationes indulsit. Postea Conciliis provincialibus hæc reservata potestas* INSENSIBILITER *a Conciliis provincialibus transiit ad sacram sedem. Hujus quidem rei nulla lex Ecclesiastica superest: consuetudo sola est, quæ hunc usum auctoritate donavit.*

(y) Thomassinus loc. cit. - - *Verisimiliter experientia docuit, plus vigoris & constantiæ ad observandos Canones Papis & Congregationibus, quæ eis consilio adsunt, inhærere, ac ipsis Conciliis provincialibus. Sic existimatum est, hunc rigorem con-*

scheint nicht die wahre zu seyn, weil sie, anstatt von der Erfahrung bestätigt zu werden, vielmehr der Erfahrung widerspricht. So lange die Anliegenheiten der Gläubigen sowohl in Ehesachen, als in andern Fällen von Bischöfen, oder auf Provinzial-Concilien untersucht und entschieden wurden, waren die Kanonen weit mehr im Ansehen, und zugleich auch die Dispensationen weit seltener, als nachdem dergleichen Fälle nach Rom gezogen wurden. Man liest auch wider keinen Bischof oder Provinzial-Concilium so bittere und auffallende Klagen, wie z. B. der heilige Bernhard wegen dem vielfältigen Mißbrauch in Dispensationen wider den römischen Hof führt. Provinzialrichter, die alle, auch kleinsten Umstände wissen konnten, waren nicht so leicht zu betrügen, als die Richter von Rom, die sowohl wegen der Entfernung der Orte, als auch wegen dem verschiedenen Nationalkarakter selten in der Lage waren, auswärtige Sachen in dem gehörigen Gesichtspunkt betrachten und beurtheilen zu können. Wir wollen also sehen, ob wir nicht andere gründlichere Ursachen finden, wegen welchen sich die Päbste, besonders in Ehesachen, die Entscheidung ganz allein vorbehalten haben.

§. 9.

conservaturum esse regulas disciplinæ, ut dispensationes tanto fierent rariores, quanto redderentur obtentu difficiliores.

§. 9.

Die erste, und zwar in meinen Augen höchst wahrscheinliche Ursache mag diese gewesen seyn, weil sich Könige und Fürsten in dergleichen Fällen lieber an die Päbste, als an die Bischöfe, die oft ihre Vasallen waren, wenden wollten. Es mögen dieses die Fürsten aus was immer für Absichten gethan haben; daß es geschehen sey, ist gewiß. Im 6ten Jahrhundert trennte der Pabst Vigilius den Frankenkönig Theodebert von der Wittwe seines Bruders, die er zur Frau genommen hatte. Im 8ten Jahrhundert hat Pabst Leo der Dritte die Ehe des castellanischen Königs Heinrich des Ersten mit einer königlichen Prinzessinn von Portugall, wegen dem Hinderniß der Blutsverwandtschaft, aufgelöset. Aus der nämlichen Ursache hat im 10ten Jahrhundert Pabst Gregorius der Fünfte die Ehe zwischen Robert, König von Frankreich, und Bertha, seiner Blutsverwandtinn, für ungiltig erkläret. Im 13ten Jahrhundert dispensirte Pabst Innozenz der Dritte wegen der nahen Anverwandtschaft zwischen Kaiser Otto dem Vierten, und der Prinzessinn des verstorbenen Philipps. In dem nämlichen Jahrhundert dispensirte Pabst Alexander der Vierte zwischen dem Markgrafen Johann von Brandenburg, und der Tochter des Herzogs von Sachsen, wegen

einer Verwandtschaft im dritten Grade. Und man weis fast keine einzige Ehescheidung unter Fürstenpersonen, die durch einen Bischof geschehen wäre, außer die Ehescheidung zwischen der berühmten Margaretha Maultaschinn, und ihrem Gemahl, Johann, einem königlichen böhmischen Prinzen. Von dieser allein liest man, daß dieselbe von einem Bischof von Freising unternommen worden. Aventin erzählt in seinen baierischen Annalen den Hergang der Sache so: Eben zu selber Zeit ließ die Margaretha Maultaschinn, aus Tyrol, die wegen ihrem großen Maul so genennt wurde, und mit Johann, einem königlichen böhmischen Prinzen verheyrathet war, den Leopold von Schaumberg, Bischofen zu Freising, zu sich rufen, und bewies ihm, daß sie noch eine vollkommene Jungfer, ihr Mann aber zum Kinderzeugen ganz untüchtig sey. Der Bischof also, der die Ehre hatte, Schiedrichter zu seyn, macht die Erklärung, daß diese Ehe wirklich keine wahre Ehe sey, auch nie gewesen, noch jemals seyn könne, und verrichtet also die Ehescheidung nach dem Recht, das ihm zukam (z). Wer von

---

(z) Aventinus Annalium Bojorum lib. 7. Edit. Hieron.

von der ganzen Geschichte der Margaretha und Ludwigs mehr wissen will, darf nur die Annalen des Adlzreiter (a), oder den baierischen Kanzler Herwart in seinem vertheidigten Ludwig (b) nachschlagen. Obwohlen in diesem einzelnen Falle ein Bischof die Ehescheidung gemacht, so würde es doch vielleicht auch dießmal nicht geschehen seyn, wenn Ludwig wegen damaligen Umständen was Gutes

 von

ron. Ziegleri Ingolstad. 1554. p. 782. & Edit. Nicolai Cisneri, p. 480. Die ganze Stelle lautet so: - - *Iisdem diebus Margaretha Tyrolia Maultescha, ab oris magnitudine ita cognominata, nupta Joanni filio Regis Bojemiæ Leopoldum de Schaumberg Episcopum fruxinensem (qui adversus Joannem Verdensem a Pontifice Romano impositum, sed Avinione exulantem a mystis electus fruxino potiebatur) accersit, se virginem adhuc integram esse, maritum liberis operam dare non posse comprobat. Pontifex ergo velut arbiter honorarius matrimonium non esse, nunquam fuisse, nec unquam esse posse pronunciat, dissidiumque* JURE SUO *facit.*

Der Ausdruck *arbiter honorarius* ist zwar etwas dunkel nnd zweydeutig. Doch wer die Sprache des Aventin kennt, und die Stelle ganz liest, wird sich diesen Zweifel leicht auflösen können.

(a) Adlzreiter Boicæ gentis Annalium P. 2. lib. 4. N. 3. 4. & 5.

(b) Herwart Ludovicus defensus P. 1. ad ann. 1324.

von Rom hätte hoffen können. Denn es war schon allgemeine Gewohnheit, daß sich die Fürsten ordentlicher Weise allezeit nach Rom wendeten, und nur alsdann, wenn sie in Rom nichts erhalten konnten, zu ihren unmittelbaren geistlichen Hirten, zu den Bischöfen zurückkehrten. Da nun einmal die Fürsten gewohnt waren, sich in den meisten Fällen nach Rom zu wenden, läßt sich leicht fassen, warum nach und nach ihre Unterthanen die nämlichen Wege gegangen sind.

§. 10.

Die zwote Ursache, zu der die erste leicht kann Gelegenheit gegeben haben, war die Aufhebung, oder wenigstens die Einschränkung der Provinzial-Concilien. Der heilige Pabst Leo der Große hatte für dergleichen Concilien so viele Hochachtung, daß er in einem Briefe an den Anastasius, Bischof zu Thessalonika, behauptete: nichts sey für das Christenthum nützlicher, als die öftern Versammlungen der Bischöfe: denn dieselbe seyen das tauglichste Mittel, die Fehler zu verbessern, und die Liebe zu unterhalten. Und doch beklagte sich schon zu selber Zeit, nämlich um das Jahr 146. der heilige Bischof Tiburius wegen der Seltenheit der Concilien: Es ist ein trauriges Schicksal unserer Zeiten, sagt er, daß man aufgehört hat, Concilien zu hal-

halten (c). Da nun auf dergleichen Concilien die Ehesachen, so wie andere Fälle, behandelt wurden, war es eine ganz natürliche Folge, daß mit Aufhebung der Provinzial-Concilien auch die Untersuchung solcher Fälle einem auswärtigen Richter, nämlich dem Pabst, überlassen wurde. Und wenn auch in einigen Ländern, besonders in Deutschland, die Provinzial-Concilien noch ziemlich fortgesetzt wurden, so geschahen doch so gewaltige Einschränkungen, daß die Bischöfe in den mittlern Zeiten auf ihren Provinzial-Concilien bey weitem nicht mehr die glänzende Figur machten, wie in den ersten Jahrhunderten. Bald wurden einige Fälle für zu wichtig angesehen, als daß sie von Bischöfen könnten entschieden werden, und also nothwendig nach Rom kommen müßten: bald wurden Appellationen gestattet, bey welchen die schon gemachte Entscheidungen der Bischöfe zu Rom auf das neue untersucht, und nicht selten reformirt, oder gänzlich verworfen

(c) S. Tiburius Episcopus Astoricensis in Gallæcia ad Idacium & Ceponium Gallæciæ Episcopos epistolam scripsit, in qua de hæresi Priscillianistarum per patriam suam serpente conqueritur, hanc addens causam: *Hoc nempe infelix fatum est nostrorum temporum, quibus Synodorum celebratio cessavit.* Apud Fleury Hist. Eccl. T. 6. l. 27. §. 9.

wurden: bald mischten sich die päbstliche Legaten in die Concilien, wobey sie sich der ihnen ertheilten päblichen Vollmacht so gut zu bedienen wußten, daß die Bischöfe ihre ursprüngliche Gewalt entweder nicht leicht mehr ausüben konnten, oder sich wenigstens selten getrauten. Was aber den letzten Punkt, nämlich die Legaten betrifft, gaben die Bischöfe selbst viele Gelegenheit dazu, theils durch ihre Unwissenheit in ihren eigenen bischöflichen Rechten, theils durch ihre Nachläßigkeit in Ausübung derselben. Viele Bischöfe aus den mittlern Zeiten sah man öfters in einem eisernen Panzer, als in ihren bischöflichen Kleidern. Wenig bekümmert um das geistliche Wohlseyn ihrer Heerde, suchten sie vielmehr mit dem Schwert in der Hand entweder ihre Güter zu vermehren, oder sich an ihren Feinden zu rächen. Die Päbste, als allgemeine Oberhirten der Kirche, fanden deßwegen für nothwendig, ihre Legaten in die Provinzen zu schicken, welche die Nachläßigkeit solcher Bischöfe durch ihren Eifer ersetzen, und die gegebenen Aergernisse durch ihre heilsame Verordnungen wieder gut machen sollten. Im Anfange mag Rom dabey sehr gute Absichten gehabt haben. Doch nach und nach sah man jene Rechte, die indessen die päbstliche Legaten nur fürsehungsweise, provisorio modo, wegen der Nachläßig-

läßigkeit einiger Bischöfe, ausgeübt haben, als eigentliche Primatrechte an, welche auch von den besten Bischöfen nicht mehr zurückgerufen werden könnten. Diese mit der Zeit so mißbrauchte Gewalt mag daher die Ursache gewesen seyn, warum die deutschen Bischöfe keinen päbstlichen Legaten die Erlaubniß mehr geben wollten, in Deutschland ein Concilium zu halten, wie wir §. 3. gesehen haben.

§. 11.

Die dritte Ursache, besonders für Deutschland, waren die Deutschen selbst, welche in den mittlern Zeiten sehr häufig nach Bononien reiseten, so, daß schon im zwölften Jahrhundert, unter Kaiser Friederich dem Ersten, ein eigenes Kollegium, wie vielleicht heut zu Tage das deutsche Kollegium in Rom, für die Deutschen zu Bononien war (d). Da aber zu Bononien die jungen Leute nach den Isidorianischen Dekretalen unterrichtet wurden, war es kein Wunder, daß sie solche, der bischöflichen Macht nachtheilige Grundsätze auch mit nach Hause gebracht, und allenthalben verbreitet haben. Dadurch wurde nach und nach die deutsche Denkungsart so sehr verändert, daß jene, welche die al-

(d) Vide Kalendarium Archigymnasii Bononiensis, quod Alexander Machiavelli in notis ad Sigonii historiam Bononiensem in lucem dedit.

ten Rechte der Bischöfe zurückrufen wollten, fast für Schißmatiker angesehen wurden, wie man in den ersten Zeiten jene für verdächtig hielt, welche die Gerechtsame der Bischöfe nach Rom ziehen wollten. Einige deutsche Schriftsteller nehmen daraus Gelegenheit, wider den römischen Hof mit vielen scharfen Ausdrücken loszuziehen, und demselben wegen allgemeiner Verbreitung der Isidorianischen Dekretalen oft sehr böse Absichten aufzudringen. Doch, ich kann mir nicht vorstellen, wie Rom dabey böse Absichten gehabt haben soll. Man wußte es ja durch viele Jahrhunderte nicht, daß diese Dekretalen unterschoben und falsch wären. Fast bis auf unsere Zeiten hielte man sie für kostbare Ueberbleibsel der ersten, meistens heiligen Päbste. Wer kann es also dem römischen Hof übel aufnehmen, wenn er eine Sammlung von Gesetzen überall bekannt zu machen und zu verbreiten gesucht hat, in denen er seine Gewalt so sehr ausgedehnt fand, und welche noch dazu von der ganzen Welt als unverfälscht und authentisch anerkannt wurden? Setze man, ein Fürst mache Prätension auf ein Land, und gründe sich auf eine Urkunde, die zwar an sich falsch ist, aber bisher noch immer für wahr, authentisch und geltend erkannt wird. So lang die Falschheit dieser Urkunde nicht dargethan ist, wird man gewiß dem Fürsten

wegen seiner gemachten Prätension keine böse Absichten zumuthen können. Und der römische Hof war fast bis auf unsere Zeiten in dem nämlichen Falle. Ueberhaupt war das geistliche Recht, bis die Falschheit der Isidorianischen Dekretalen entdeckt ward, eine Sammlung der offenbarsten und zugleich unauflöslichsten Widersprüchen. Wenn man die Kanonen der alten Concilien, und die Schriften der heiligen Väter durchgieng, fand man alles, was zur Erhöhung der bischöflichen Macht nur ersinnlich war. Wenn man aber die Dekretalen der Päbste vor dem Siricius las, fand man gerade das Gegentheil. Und weil man diese Dekretalen eben so gut, wie die übrige Kanonen für authentisch hielt, wußte keine Parthey recht, wie sie daran war. Wenn es auf Streitigkeiten ankam, behielt gemeiniglich jene Parthey die Oberhand, welcher die Umstände der Zeit, die Denkungsart der Nationen, oft auch die Macht weltlicher Regenten günstiger waren. Und da alle diese Vortheile auf Seiten der Päbste fast allezeit vereiniget waren, bleibt es gewiß noch immer ein würdiger Gegenstand unserer Bewunderung, daß man doch in der Geschichte so viele herrliche Beyspiele antrifft, wo die Bischöfe, besonders die deutschen, Muth und Herz genug hatten, ihre bischöflichen Rechte mit großer Lebhaftigkeit zu vertheidigen, und nicht selten zu siegen.

§. 12.

Nun bleibt die einzige Frage noch übrig, ob die Bischöfe jene Rechte, die sie in den ersten Jahrhunderten mit vollkommener Freyheit ausübten, und unter welche auch das Entscheidungsrecht in Ehesachen gehört, auch heut zu Tage noch zurückrufen, und sich wenigst zum Theil in ihr altes Ansehen setzen könnten? Diese Frage war nie leichter, als eben heut zu Tage zu beantworten. Unsere Bischöfe wissen, was ihre Vorgänger nicht so leicht wissen konnten, daß es ihre Rechte seyen. Und wer soll vernünftig dawider seyn können, wenn ich das zurückbegehre, was mein ist? —

Aber eben hier muß ich noch ein paar Einwürfe auflösen, welche meines Erachtens alles enthalten, was man vielleicht über diese Zurückrufung noch sagen könnte. Wahr ist es, kann Rom einwenden, wahr ist es, daß jeder das zurückfodern kann, was sein ist. Aber eben so wahr ist es, daß die nämliche Sache, die im Anfange sein war, entweder durch einen ruhigen Besitz, der bis zur Verjährung erwachsen ist, oder durch einen giltigen Vertrag die Sache eines andern werden kann, so, daß in beyden Fällen keine Zurückrufung mehr Platz hat. Nun aber weis man aus der Geschichte, daß Rom dergleichen Rechte schon seit etlichen Jahrhunderten

in

in aller Ruhe ausgeübt, und sich also dieselbe durch eine vollkommene Verjährung gänzlich eigen und unwiederruflich gemacht habe. Dieser Einwurf ist mehr glänzend, als gründlich. Die bisher vertheidigten Rechte der Bischöfe gründen sich nicht auf eitel Menschen Wort, sondern auf Anordnung Gottes, §. 1. Wider Gott aber, und seine heiligste Verordnungen läßt sich gewiß keine Verjährung einführen, eben so wenig, wie dergleichen Verjährung wider den päbstlichen Primat gelten würde. Und wie will man Verjährung in einer Sache geltend machen, die zu allen Zeiten von den geistvollsten Männern mit allem Nachdruck widersprochen wurde, wie wir darüber Beyspiele genug angeführt haben? Man weis aus eben der Geschichte, auf die sich der römische Hof berufet, daß in den mittlern Zeiten auch sogar Civilsachen nach Rom gezogen, und lange Zeit da entschieden wurden. Man weis aber auch, daß heut zu Tage die weltliche Fürsten alle Civilsachen wieder zurückgerufen haben, ohne daß sich deßhalben die Päbste auf ein Verjährungsrecht entweder wirklich berufen hätten, oder auch berufen hätten können. Und gesetzt, daß in Betreffung der bischöflichen Rechte eine Verjährung Platz haben soll, so haben die Bischöfe offenbar die gerechte Sache auf ihrer Seite, weil sie ja fast acht Jahr-

hun-

hunderte hindurch in dem ruhigsten Besitz ihrer Rechte gelassen, und nicht selten, selbst von den einsichtsvollsten Päbsten, darinn bestätiget wurden.

§. 13.

Ein anderer Einwurf kann den Bischöfen gemacht werden, der in meinen Augen weit wichtiger ist, nämlich aus der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient. Rom, kann man sagen, fodert und thut ja nicht mehr, als was die Bischöfe auf dieser Kirchenversammlung den Päbsten freywillig und ganz deutlich selbst eingestanden haben. Da nun diese Verordnungen zu pragmatischen Gesetzen der katholischen Religion, besonders für Deutschland, geworden sind, so scheint es, daß die Bischöfe einzeln, bis auf eine allgemeine Kirchenversammlung, nichts mehr zurückrufen können. — Dieser Einwurf verdiente eine weitläuftige, umständliche Untersuchung, die ich vielleicht bey einer andern Gelegenheit unternehmen will. Indessen will ich nur so viel darauf antworten, als zu meinem Zweck nothwendig, und auch, wie ich glaube, hinlänglich ist. In Ehesachen, von denen hier hauptsächlich die Rede ist, hat das Tridentinum den Bischöfen ihre Gewalt nirgends ausdrücklich genommen, und das Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren, nicht dem Pabst, mit Ausschließung der Bischöfe, sondern

der Kirche überhaupt eingeräumt (e). Dieses Concilium war zu klug, als daß es in Sachen, die selbst unter den Katholischen streitig waren, sogleich wider eine Parthey eine förmliche Entscheidung hätte machen sollen. Doch lehret es die Geschichte, und beweisen es auch viele Stellen dieses Conciliums, daß die Väter die bischöfliche Macht lieber erhöhen, als unterdrücken lassen wollten (f). Hierüber ist sonderbar die Verordnung wegen den Provinzial Concilien merkwürdig. Die Provinzial-Concilien, sagen die Väter, sollen, wo sie unterlassen worden, wieder hergestellt werden, um dadurch die Sitten gut zu erhalten, die die Ausschweifungen zu verbessern, die Streitigkeiten auszumachen, und was sonst nach den heiligen Kanonen erlaubt ist (g). Da wir nun bisher hinlänglich gehört haben, wie viel

(e) Seff. 24. Can. 3. de impedimentis consanguinitatis & affinitatis ait: - - *Si quis dixerit, — nec posse* ECCLESIAM *in nonnullis illorum dispensare — anathema sit.* Eben so allgemein redet das Concilium Can. 4. & 12.

(f) Von der bischöflichen Macht in Ehesachen siehe Seff. 24. de Refor. Matr. Cap. 7. 8. & 10. item Seff. 24. de Refor. Cap. 20.

(g) Tridentinum Seff. 24. de Reform. cap. 2. - - *Provincialia Concilia, sicubi omissa sunt, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex SS. Canonibus permissis renoventur.*

viel den Bischöfen nach den heiligen Kanonen erlaubt sey, so scheinen alle bischöflichen Rechte, die dermalen noch die Päbste ausüben, denselben nur bedingnißweise, nämlich bis zur Wiederherstellung der Provinzial-Concilien, überlassen worden zu seyn. Ueberdas hat das Tridentinum bey allem, was dasselbe dem römischen Hof zugestanden, nur im Allgemeinen geredet, ohne Präjudiz der Konkordaten, Statuten, Gewohnheiten oder Privilegien einer Nation. Die deutsche Nation aber (von andern Nationen will ich nicht reden) hat in Betreffung der Ehesachen wirklich aus dem deutschen Concilium zu Basel ein Privilegium aufzuweisen, daß alle Ehestreitigkeiten von inländischen Bischöfen, und nicht zu Rom sollten entschieden werden. Dieses Privilegium befindet sich in der 31sten Session des Basileensischen Conciliums, wo es unter andern heißt: Das heilige Concilium beschließt und verordnet, daß alle und jede Fälle (die größere, welche in dem Recht begriffen sind, ausgenommen) bey jenen inländischen Richtern, welchen die Untersuchung von Rechts oder Gewohnheits wegen, oder durch ein Privilegium zukömmt, ausgemacht und geendiget werden sollen (h). Da nun bekannt ist,

(h) Concilium Basileense Sess. 31. - - *Quæ attendens hæc*

ist, daß die Ehesachen niemals unter die sogenannte, im Recht begriffene causas majores gezählt worden, so ist auch klar, daß selbe von inländischen Richtern sollen entschieden, und keineswegs nach Rom gezogen werden. Man weis zwar, daß Pabst Eugenius der Vierte das Concilium von Basel lang vor der 31sten Session aufgehoben; doch weis man auch, daß eben das Dekret der 31sten Session von der deutschen Nation feyerlich angenommen, nachmalen selbst durch den Eugenius und andere Päbste bestätigt, und weder durch die deutsche Konkordaten, weder durch das Tridentinum zurückgerufen worden. Wenn ich alle hieher gehörende Dokumente anführen wollte, müßte ich eine neue Abhandlung schreiben. Man kann indessen die zwo vortreffliche Abhandlungen darüber nachlesen, deren eine der berühmte Neller (i), die andere ein Ungenannter (k) über eben diese Materie herausgegeben. Man muß end-

hæc sancta Synodus - - statuit & decernit, quod - omnes quæcunque causæ, exceptis majoribus in jure expresse enumeratis, - apud illos judices in Partibus, qui de jure, aut consuetudine præscripta, vel privilegio cognitionem habent, terminentur & finiantur.

(i) De certis S. Concilii Basileensis decretis maxime hierarchicis a Germania & Gallia anno 1438. & 1439. acceptatis, Germaniæ ab Eugenio 4to specialiter indultis, per harum Nationum cum S. Sede Concordata anno 1448. immutatis, vel non. Auctore Georg. Chr. Neller. anno 1764. apud Schmidt T. 1. Thesaur. J. E.

(k) Tractatio Juris publici de Appellationibus & Evocationibus ad Curiam Romanam. Francofurti & Lipsiæ, anno 1771. Extat in Concordatis Nationis Germ. integris Tom. 2.

endlich, so oft von dem Tridentinum die Rede ist, die wichtige Bemerkung nie außer Acht lassen, daß dieses Concilium zu einer Zeit gehalten worden, wo die Falschheit der Isidorianischen Dekretalen noch lange nicht allgemein anerkannt ward. Man muß sich also nicht wundern, wenn einige Verordnungen eine gewisse Schüchternheit und etwas Zurückhaltendes verrathen. Nicht die Gesinnungen der Väter, welche gewiß gut waren, sondern die Denkungsart selbiger Zeiten ist Schuld daran. Siehe §. 11.

§. 14.

Nun will ich meine Abhandlung beschließen, welche ich nicht aus Autorsucht, nicht aus Schmeicheley gegen die Bischöfe, sondern ganz allein aus Liebe zur Wahrheit mit den uneigennützigsten Absichten angefangen habe. Ich glaube auch nicht, daß sich dadurch Jemand beleidiget finden wird. Ich habe zwar gesucht, die Ehre und das Ansehen der deutschen Bischöfe zu behaupten, doch ohne dabey dem römischen Hof böse Absichten aufzubürden, und die dem allgemeinen Oberhirten der Kirche schuldige Ehrfurcht zu vergessen. Wer über diesen Punkt andere auch katholische Schriften in unsern Tagen gelesen hat, in dessen Augen werde ich gewiß gerechtfertiget seyn. Von diesen Schriften wünschte ich ein paar in den Händen eines jeden deutschen Lesers zu sehen, nämlich das vortreffliche Buch des Pereira von der Macht der Bischöfe, und Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen, ein Werk, das für Deutschland gewiß das einzige in seiner Art ist.

C. X. 7. C37

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michl, Anton,

Von der Macht der Bischöfe in Ehesachen, besonders in Deutschland zur Beleuchtung der neuen kaiserl. königlichen Verordnung über diesen Punkt

Frankfurt ; Leipzig 1782

J.can.p. 619
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545736-1
VD18 10279377-003